

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	56 (1972)
<b>Artikel:</b>	Berner Oberland und Staat Bern : Untersuchungen zu den wechselseitigen Beziehungen in den Jahren 1798 bis 1846
<b>Autor:</b>	Robé Udo
<b>Kapitel:</b>	5: Teil E : Der Anteil des Oberlandes am Verfassungswerk von 1846
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1070965">https://doi.org/10.5169/seals-1070965</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## TEIL E: DER ANTEIL DES OBERLANDES AM VERFASSUNGSWERK VON 1846

### 1. VORAUSSETZUNGEN

Nach 1837 sind im Berner Oberland dauernd Stimmen zu vernehmen, die von Trennung sprechen; auch im Verfassungsrat von 1846 wird das Bild des ehemaligen Kantons Oberland wieder entworfen und mit dem Gespenst der Separation Einfluss auf den Gang der Verhandlungen auszuüben versucht. Dabei ist es stets weniger ein aus innerem Bedürfnis erwachsender Drang zur Trennung, als vielmehr Reaktion auf bewusst gewordenes Gefühl, von Bern *vernachlässigt* zu werden. Entsprechend den Ursachen dieser partikularistischen Tendenzen klingen die Stimmen, die von Trennung sprechen, unverzüglich wieder ab, sobald die Unzufriedenheit beseitigt ist und die Wünsche erfüllt sind. Das Verhältnis zwischen dem Oberland und Bern wird dadurch gekennzeichnet, dass die Grenze zwischen Zufriedenheit und Unzufriedenheit sehr schnell erreicht wird, und die Ursachen zur Unzufriedenheit ebenso *politischer* wie *materieller* Natur sind.

Auch 1846 zeigen sich nebeneinander materiell empfundene Vernachlässigung und politisch begründeter Ruf nach Ausbau der Verfassungsgrundsätze von 1831. Im entscheidenden Moment tritt jedoch die materielle Komponente zurück, und im Verfassungsrat vertreten die oberländischen Abgeordneten eine konsequente, rein politisch bestimmte Haltung, wiewohl das Oberland von Finanzreform und Lösung der Armenfrage eine mindestens gleich grosse materielle Erleichterung zu erwarten hatte, wie der Grossteil des übrigen Kantons auch.

Das *Gefühl der Vernachlässigung*, das 1837 erstmals klar erfassbar zum Ausdruck kommt, steigert sich in den folgenden Jahren: Vorwürfe an die Regierung, «das Oberland werde hintangesetzt und ungebührlich behandelt»<sup>1</sup>, ertönen in zunehmendem Masse bis in den Dezember des

<sup>1</sup> AB Interlaken 1840.

Jahres 1845<sup>1</sup>. Anlass zu dieser Klage bilden die weiterhin ausbleibende Tieferlegung des Brienzensees, «das fortwährende Verschieben der Straße über den Brünig und der Mangel an Verdienst»<sup>2</sup>.

Vor allem deshalb wird «der Regierung Mangel an gutem Willen vorgeworfen», weil Strassenbau und Seekorrektion sowohl die Verkehrsprobleme und zunehmende Versumpfung lösen, wie auch den grossen *Arbeitsmangel* beheben helfen könnten<sup>3</sup>.

Wie bedeutend der Arbeitsmangel ist, zeigt ein Angebot, welches die Gemeinde *Bönigen* einem fremden Unternehmer macht, dem zur Errichtung einer *Baumwollfabrik* jede erdenkliche Hilfe zugesagt wird (zum Beispiel unentgeltliches Baurecht auf Gemeindeland; Holz, Kalkstein und Sand zu mindestens einem Viertel der benötigten Menge gratis, den estlichen Teil zum Selbstkostenpreis), weil als Gegenleistung erwartet wird, dass «hauptsächlich die Gemeinsbürger beschäftigt werden sollen». Die Fabrik soll für 400 bis 500 Personen Arbeit bringen<sup>4</sup>.

Das Erlebnis der Vernachlässigung wird durch ökonomische Rückständigkeit noch vergrössert, besonders im Oberhasli, wo man zum Beispiel gezwungen ist, «jährlich für 8000 à 10000 £ Anken aus dem Canton Unterwalden einzukaufen [= 100 Zentner], während man eher glauben sollte, daß für eine ähnliche Summe aus dem Lande verkauft werden sollte»<sup>5</sup>.

Neben der materiell bestimmten Unzufriedenheit zeigt sich im Oberland ein *politisches Motiv* zunehmender Unzufriedenheit, das nach 1837 immer wieder zu hören ist: Es wird die Ausarbeitung von Gesetzen verlangt für jene Grundsätze, die 1831 in der Verfassung verankert und im Übergangsgesetz in Aussicht gestellt worden waren, jedoch nicht realisiert worden sind, «worüber bedeutende Unzufriedenheit

<sup>1</sup> AB Oberhasli 1839. – A Dipl Dep 19, 688, 696, 700. – StAB. Journal Schneider 22b, 2. – AB Oberhasli 1840.

<sup>2</sup> AB Oberhasli 1840 (Juni 1841).

<sup>3</sup> AB Oberhasli 1840. – AB Oberhasli 1845. – AB Obersimmental 1838. – AB Niedersimmental 1842.

<sup>4</sup> Gemeinearchiv Bönigen: Gemeinderatsprotokoll, 8. V. 1835. – Vgl.: AB Obersimmental 1839 (Schletti 1. XII. 1839).

<sup>5</sup> AB Oberhasli 1842. – AB Oberhasli 1843.

herrscht»<sup>1</sup>. Zudem werden Begehren angemeldet nach Erweiterung und Ausbau der Verfassung von 1831, weil deren Bestimmungen als «dem gegenwärtigen Zeitgeist» (1839) nicht mehr angemessen erscheinen<sup>2</sup>.

So lässt sich zwischen 1837 und 1845 im Oberland eine politische Opposition vernehmen, die sich einerseits um *Ausführung* der Verfassung von 1831 bemüht, andererseits auch bereits deren *Erweiterung* und Revision in Richtung «einer ziemlich freisinnigen» neuen Verfassung fordert<sup>3</sup>; gelegentlich ist rückgreifend auf das Separationsprojekt von 1837 von Einführung der direkten Demokratie nach dem «System der Landsgemeinden wie in den Urkantonen» die Rede<sup>4</sup>.

Die beiden Motive der Unzufriedenheit finden 1846 je eine entsprechende Verwirklichung: das Gefühl der materiellen Vernachlässigung macht sich in regellosem Holzfrevel in den staatlichen Wäldern Luft, und die schleppende Exekution der Verfassung von 1831 mündet in einer begeisterten Teilnahme an radikaler Bewegung und Verfassungsrevision von 1846. Beides ist Ausdruck einer Bereitschaft zu ungehemmtem Handeln.

In der Volksabstimmung vom 1. Februar 1846 über den § 96 versagt das Berner Oberland mit überdurchschnittlich hohen Anteilen an Nein-Stimmen dem Grossen Rat das Recht, die Verfassungsänderung vorzunehmen. Das Verhältnis im Kanton lautet 30% Ja zu 70% Nein; im Oberland weisen alle Ämter ausser Niedersimmental und Saanen bedeutend höhere Anteile Nein-Stimmen auf<sup>5</sup>:

<sup>1</sup> AB Thun 1838. – AB Oberhasli 1838. – AB Frutigen 1846. – AB Niedersimmental 1845–1847. – AB Interlaken 1846–1848. – Die Forderungen erstrecken sich namentlich auf: Finanzreform, Zivilgesetzgebung und peinliches Gesetz.

<sup>2</sup> AB Frutigen 1839 (April 1840). <sup>3</sup> AB Thun 1838 (Juli 1839).

<sup>4</sup> AB Niedersimmental 1844 (Juli 1845).

<sup>5</sup> A Dipl Dep 28b, 1343. – In § 96 der Verfassung von 1831 war festgelegt worden, dass nach einer Schonfrist von 6 Jahren «Abänderungen der Verfassung auf dem Weg der Gesetzgebung Statt haben (können)», und zwar müsse ein Gesetzesvorschlag dieser Art vom Grossen Rat in zwei um ein Jahr auseinanderliegenden Beratungen angenommen und dann der Volksabstimmung unterbreitet werden. Ausdrücklich war damit der Grossen Rat als Organ einer Verfassungsrevision bezeichnet worden. Die Radikalen von 1846 wollen aber den Verfassungsrat. Zu die-

	Nein	Ja
Frutigen	91%	9%
Obersimmental	88%	12%
Oberhasli	82%	18%
Thun	81%	19%
Interlaken	77%	23%
Niedersimmental	68%	32%
Saanen	55%	45%

Das Amt Interlaken fällt deshalb ab, weil sich hier einige Gemeinden ausgesprochen grossratstreu verhalten: Grindelwald und Ringgenberg weisen mehrheitlich Ja-Stimmen auf, Grindelwald verzeichnet bloss 35% Nein und Ringgenberg 48% Nein, ähnlich liegen die Verhältnisse in Habkern und Brienz.

Während und nach dieser Abstimmung wird massenhaft *Holz gefrevelt*, namentlich in den Ämtern Interlaken und Oberhasli<sup>1</sup>. Es ist dieses Verhalten der Bevölkerung ebenso sozial begründbar – denn für weite Kreise besteht ein echter Mangel an Holz (vgl. 1837) –, wie es für das Oberland als ein typisches Verhalten gegenüber der Staatsgewalt zu gelten hat. Schon 1831 hatte sich die Freude über die Abdankung der Regierung in einer gleichen bedenkenlosen Frevelei geäussert, in der Missachtung der ausgesprochenen Bussen wegen Holzfrevels zeigte sich eine gleiche Tendenz: Herausforderung und Desavouierung der Staatsgewalt.

Der Anstoss zu den frevelhaften Holzschlägen geht vom Bödeli aus. Hier wird noch am Tag der Abstimmung (1. Februar) in Aarmühle «mit großem Allarm der erste Freiheitsbaum aufgestellt. Eine ungeheure Masse von Menschen waren anwesend, es wurde gesungen, getrommelt, gepfiffen und gebrüllt»<sup>2</sup>. In der folgenden Nacht ziehen stür-

sem Zweck muss aber der bestehende § 96 abgeändert werden. In der Volksabstimmung hat sich die Bevölkerung darüber auszusprechen, ob sie den § 96 beibehalten (Verfassungsrevision durch den Grossen Rat) oder ihn abändern wolle (Verfassungsrat). Vgl. dazu FELLER Verfassungskämpfe, 209 ff.

<sup>1</sup> Manual Obergericht. Criminal-Polizei, 44 (17. VIII. 1846). – Vgl.: FELLER Verfassungskämpfe, 393. – Verhandlungen Grossrat 1846 II, 6.

<sup>2</sup> A Dipl Dep 17, 927.

mische «Volkshaufen in den Gassen herum», so dass sich selbst Landjäger nicht mehr auf die Strasse wagen. Am nächsten Morgen (2. Februar) werden überall im Bödeli weitere – gefrevelte – Freiheitsbäume aufgestellt, wobei stets «ein skandalischer Lerm verführt wird [und] eine Menge Gesindel mit Pfeiffern und Trommlern und Schnapsguttern herumzieht»<sup>1</sup>.

Spiegelt sich in den errichteten Freiheitsbäumen der übliche oberländische Hang zur Radikalität, der hier unvermittelt in Anarchie übergeht – in sinnlosem Drang wird auch «einer der schönen Nußbäume der Interlaken Allee halb durchsägt»<sup>2</sup> –, so enthält das Freveln von Holz daneben einen sozialen Aspekt; denn es beteiligen sich daran vornehmlich ärmere Leute sowie Angehörige der «verschuldeten Classe, die wie bekannt groß ist»<sup>3</sup>. Aus jenen Gemeinden, die wegen Mangels an Holzbesitz an ihre Bewohner kein Brenn- und Bauholz abgeben können<sup>4</sup>, zieht man in Gruppen «am heiter hellen Tag unter den Augen der Beamteten»<sup>2</sup> zum Freveln in die Staatswälder aus, mitunter sogar mit Ross und Wagen<sup>5</sup>. Das organisierte Vorgehen und die Dauer von mehreren Wochen deuten auch darauf, dass das Holzfreveln nicht bloss Ausdruck politischer Affekte ist, sondern ebenso einem grossen Bedürfnis nach Holz entspricht und in realistischer Einschätzung der Machtlosigkeit der Regierung die günstige Gelegenheit ausgenützt wird.

Es ist bezeichnend für die Haltung des Oberlandes in der Situation von 1846, dass sich neben der Bereitschaft, sich an den staatlichen Wäldern zu vergehen, auch eine aufbauende Kraft und der Wille zeigt, an der politisch verstandenen Verfassungsarbeit teilzunehmen. In der Abstimmung vom 1. Februar 1846 wird nicht nur die Möglichkeit gesehen, die seit langem gewünschte Exekution der Verfassung von 1831 endlich zu Ende zu bringen, sondern darüber hinaus manch neues politisches Begehr zu verwirklichen. Gleich nach der Abstimmung und vor allem in Zusammenhang mit der Behandlung der materiellen Fra-

<sup>1</sup> A Dipl Dep 17, 927.

<sup>2</sup> StAB. Journal Schneider 22 b, 43. <sup>3</sup> A Dipl Dep 19, 702–705.

<sup>4</sup> BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion 346, Faszikel 37 (20. V. 1846). – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion 286, 287.

<sup>5</sup> BB IX OG, 6266.

gen im Verfassungsrat (Finanzreform und Armenwesen) wird von oberländischer Seite unablässig darauf verwiesen, dass man in «der Umwälzung eine politische Erhebung sehe»<sup>1</sup>. Dieser Einstellung zur Verfassungsrevision entspricht die seit 1814 mehrmals beobachtete Tendenz des Oberlandes, einen Ausbau der Verfassung in demokratisch-freisinniger Richtung anzustreben.

Zur *Ambivalenz* des oberländischen Verhaltens gegenüber Bern gehört es jedoch, dass neben dieser fortschrittlich aufbauenden Haltung gegenüber der bernischen Staatsverfassung auch partikularistische Tendenzen vertreten werden, wie es zur *Doppelgesichtigkeit* der oberländischen Führerpersonen gehört<sup>2</sup>, dass sie zu den beiden Freischarenzügen hinzu im Oktober 1845 noch einen bewaffneten Auszug nach dem Wallis unternehmen, im Verfassungsrat von 1846 jedoch für Toleranz bei der Gewährung des Stimmrechts an Bürger anderer Kantone (§ 3) eintreten.

In der Liste der im Oberland gewählten *Verfassungsräte*<sup>3</sup> wird die politische Haltung der Bevölkerungsmehrheit sichtbar: niemand wird gewählt, der sich seit 1831 jemals auf die schwarze oder konservative Seite gestellt hat; dagegen werden jene Leute gewählt, die am Revisionsprojekt von 1837 Anteil gehabt haben. Besonders deutlich zeigt sich die radikalpolitische Richtung im Amt Interlaken. Ausser Pfarrer Weyermann werden durchwegs Personen in den Verfassungsrat gewählt, die sich seit 1831 auf der Linie der Ultra-Radikalen bewegt haben und beim Trennungsprojekt beteiligt waren. Michel, Seiler und Schläppi sind Nachkommen von Männern, die 1814 beteiligt gewesen sind; das gleiche gilt für Karlen (Thun) und für Mani (Niedersimmental).

<sup>1</sup> KA TVR 1846 37, 3 (Michel). – Vgl.: AB Interlaken 1846–1848. – KA TVR 1846 54. – KA TVR 1846 75, 13. – KA TVR 1846 78, 7. – KA TVR 1846 87, 2–3.

<sup>2</sup> Auszug von 25 bewaffneten Interlaknern ins Wallis unter Johannes Michel und Friedrich Seiler: M Dipl Dep 14, 365 (25.X.1846). – A Dipl Dep 17, 913 (31.X.1846). – Vgl.: FELLER Verfassungskämpfe, 202–203.

Zur Teilnahme an den Freischarenzügen allgemein (Dezember 1844, März 1845): AB Oberhasli 1844 (Mai 1845). – A Dipl Dep 53, 46–47, 431, 455, 459, 483, 531, 597. – StAB. Journal Schneider 22a, 12.IV.1845.

<sup>3</sup> KA TVR 1846 1.

Amt Frutigen:	3 Verfassungsräte Rieder Johannes, Hauptmann, Adelboden. Klopfenstein Samuel, Hauptmann, Frutigen. Germann Johannes, Arzt, Aeschi.
Amt Interlaken: (Unterseen)	6 Verfassungsräte Bhend Christian, Grossrat, Unterseen. Michel Johannes, Grossrat, Bönigen. Weyermann Albrecht, Pfarrer, Gsteig. Schläppi Heinrich, Wilderswil. Gusset Peter, Amtsrichter, Brienz.
(Gsteig)	Seiler Friedrich, Grossrat, Interlaken.
(Brienz)	
(Zweilütschinen)	
Amt Oberhasli: (Meiringen)	2 Verfassungsräte Huggler Kaspar, Gemeindeschreiber, Meiringen. Hörning Alexander, Pfarrer, Guttannen.
Amt Saanen:	2 Verfassungsräte Romang Johann Jakob, Gerichtspräsident, Sannen. Mösching Emanuel, Amtsschreiber, Saanen.
Amt Obersimmental: (Zweisimmen)	3 Verfassungsräte Imobersteg Jakob, Oberrichter. Zeller Andreas, Regierungsstatthalter, Weissenbach. Rieder Johann, Scharfschützenleutnant, Lenk.
Amt Niedersimmental: (Wimmis)	3 Verfassungsräte Karlen Jakob, Grossrat, Bern. Mani Johannes, Vater, Arzt, Thun. Zumwald Johann Jakob, Grossrat, Erlenbach.
Amt Thun: (Thun)	7 Verfassungsräte Amstutz Christian, Amtsgerichtssuppleant, Gunten. Immer Friedrich, Ingenieur, Thun. Ritschard Jakob, Amtsgerichtsweibel, Thun.

(Thierachern)	Karlen Johannes, Hauptmann, Mühlematt. Indermühle Christian, Amtsnotar, Amsoldingen.
(Steffisburg)	Dähler Johannes, Steffisburg. Gerber Christian, Unterstatthalter, Steffisburg.

Unter den 27 am 20. März in die *Verfassungskommission* gewählten Mitgliedern finden sich sieben Oberländer, und zwar Imobersteg, Mani, Weyermann, Romang, Michel, Immer und Rieder (Adelboden)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> KA TVR 1846 8.

## 2. DIE SOZIALE SITUATION: ARMENNOT UND FEUDALLASTEN

Den Beteuerungen der oberländischen Verfassungsräte, aus rein politischen Motiven und mit politischen Zielen an der Verfassungsarbeit teilzunehmen, widerspricht die herkömmliche historische Beurteilung der oberländischen Haltung im «Großen Märit» von 1846, die sich aufgrund der Darstellungen und Untersuchungen von Feller, Sterchi und Weiss<sup>1</sup> gebildet hat und die im wesentlichen den im Verfassungsrat gegen das Oberland erhobenen Anklagen<sup>2</sup> folgt: das Oberland kenne keine Armennot, es sei frei von Feudallasten und Armentellen. Seine Opposition gegen Aufhebung der Feudallasten und Zentralisation des Armenwesens sei lediglich von Neid und Missgunst bestimmtes materielles Denken und bloss auf ausgleichenden Vorteil bedacht: «der landschaftliche Sonergeist, der argwöhnisch berechnete, was andere Teile erbeuteten», schreibt Feller, «war im Oberland mächtig, das keine Feudallasten und Armentellen kannte, und von der Reform nur die direkte Steuer zu gewärtigen hatte».

Bei genauer Auswertung des neuerdings vom Staatsarchiv des Kantons Bern aufgearbeiteten Materials<sup>3</sup> drängt sich eine entscheidende Korrektur an dieser Beurteilung auf: es zeigt sich, dass das *Oberland als Landesteil 1846* – einige Gemeinden im Amt Interlaken ausgenommen – eine durchaus *ebenso gewichtige* materielle Erleichterung von Finanzreform und Zentralisation des Armenwesens zu erwarten hatte wie andere Kantonsgebiete auch. Es ist *nicht richtig*, dass das Oberland weder Armennot noch Feudallast gekannt habe; das Oberland hat eine gleich grosse Belastung getragen wie andere Gegenden auch. Einer zeitgenössischen Berechnung von Dr. J. R. Schneider folgend, betrug die finanzielle Belastung pro Kopf der Bevölkerung «im Oberland – alles ob

<sup>1</sup> FELLER Verfassungskämpfe, 279. – STERCHI Radikale Regierung, 39. – WEISS Stämpfli.

<sup>2</sup> KA TVR 1846 36 (Weingart), 37 (Gfeller), 72 (Stämpfli) u.a.m.

<sup>3</sup> Die Abteilung BB XII, Armenwesen, ist im Moment (Juni 1970) noch nicht endgültig aufgestellt, deshalb fehlen die Belegstellen im Text. Eine Überprüfung hat der zugrunde liegenden Einteilung zu folgen: Amt, Kirchgemeinde, Dorfschaft/Ort, Datum.

Thun – an Zehnt, Bodenzinsen und Armentellen 18 Bz 4 Rp, im Mittel- und Seeland dagegen bloß 18 Bz 3 Rp»<sup>1</sup>.

Die oberländische Haltung von 1846, in die Verfassung *keine materiellen Bestimmungen* aufzunehmen, sondern einzig in *politischer* Absicht auf Ausbau der demokratischen Einrichtungen auszugehen, gewinnt dadurch an Profil.

#### a) Feudallasten, Bodenzins und Zehnten

Wie gross 1846 die tatsächliche Belastung der bernischen Bevölkerung durch Feudallasten gewesen ist, lässt sich kaum feststellen; dies zu ermitteln bedingt eine gesonderte Arbeit. Die im Verfassungsrat von 1846 an die Adresse des Oberlandes so oft erhobene Anklage, es zahle nichts an den Staatsunterhalt, ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen deshalb sowenig sachlich prüfbar, wie sie 1846 nicht belegbar gewesen ist.

Eine genaue Überprüfung der 1846 herausgestrichenen Ungleichheit zwischen den einzelnen Kantonsteilen in ihrer Belastung durch Abgaben feudaler Herkunft müsste unter anderem berücksichtigen, dass sich die Höhe von Zehnten und Bodenzins nach dem Ertrag beziehungsweise dem Wert des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens richtet und somit die in den Steuerregistern<sup>2</sup> ausgewiesenen Beträge nicht in eine arithmetische Relation zueinander gesetzt werden dürfen. Unter Umständen belastet ein jährlicher *Bodenzins* von 269 Franken<sup>3</sup> die bodenzinspflichtige Bevölkerung im Oberhasli mehr als 1926 Franken im Amt Büren, wobei die Last durch die Verschuldung an private Geldgeber nicht zum Ausdruck kommt; doch wird dies im Oberland als besonders drückend empfunden. So sind die Angaben über die Höhe des bezahlten Bodenzinses nicht stichhaltig, um die tatsächliche Bedeutung der auf der Bevölkerung lastenden finanziellen Schulden zu ermessen und um allfällig damit in Zusammenhang stehende Handlungen zu verstehen.

Beim *Zehnten* ist zu beachten, dass innerhalb des Oberlandes *traditionell* uneinheitliche Verhältnisse bestehen: Frutigen zum Beispiel hat seine Zehnten im 17. Jahrhundert als Ganzes abgelöst, und das Oberhasli zahlt seit jeher ein Fixum von 300 Franken. Was für den Bodenzins in

<sup>1</sup> StAB. Journal Schneider 22b, 135 (12.IV.1846). <sup>2</sup> Vgl.: B VII Finanzwesen.

<sup>3</sup> Je alte Franken f. Geldvergleiche auf den S. 51, 275 und 293.

bezug auf das Verhältnis zwischen Ertrag und Höhe gilt, findet sinngemäss Anwendung auch beim Zehnten, und stets bleibt die Frage nach dem allfällig ungleichen Anteil der Lasten, das heisst nach einer ungerechten Aufteilung, offen.

Zu einem Vergleich der finanziellen Belastung verschiedener Gegenenden des Kantons durch Feudallasten eignen sich aus dem Oberland bei einer einigermassen ähnlichen Ausgangslage bloss die Ämter Thun und Interlaken. Das Resultat zeigt, dass diese beiden Ämter bezüglich Bodenzins die gleichen Erleichterungen zu erwarten haben wie andere Ämter im Kantonsgebiet auch. Blos beim Zehnten zeigt sich ein deutlicher Unterschied; denn ausser Thun zahlt niemand so wenig wie die oberländischen Ämter, doch bleiben stets die besonderen Verhältnisse der geographischen Lage zu berücksichtigen.

*Belastung durch Bodenzinse<sup>1</sup>.* Das Amt Thun zahlt an (staatlichen) Bodenzinsen zwischen 1837 und 1845 durchschnittlich 6553 alte Franken. Das entspricht der Belastung von Aarwangen (6607). Mehr als Thun bezahlen lediglich Aarberg (11983), Nidau (13336) und Fraubrunnen (14661). Alle andern Ämter des Kantons (der Jura ausgenommen) zahlen weniger als Thun, namentlich:

Laupen	1201.	Wangen	2913.
Konolfingen	1539.	Signau	3734.
Büren	2031.	Burgdorf	3935.
Thorberg	2206.	Erlach	4829.
Seftigen	2779.	Trachselwald	5669.

Interlaken bezahlt im gleichen Zeitraum im Durchschnitt 2798 Franken. Das heisst, immer noch mehr als Laupen, Konolfingen, Büren, Thorberg, etwa gleichviel wie Wangen oder Seftigen.

*Belastung durch Zehnten<sup>2</sup>.* Das Amt Thun zahlt zwischen 1837 und 1845 durchschnittlich 18193 alte Franken an Zehnten. Erlach zahlt als das am stärksten belastete Amt des Kantons 19318. Wangen entrichtet 17307, Fraubrunnen 11704; alle andern Ämter sind bedeutend weniger belastet.

<sup>1</sup> B VII 4903. – B VII 4893. <sup>2</sup> B VII 4918–4922. – B VII 4893.

## b) Armenwesen, Armennot und Armenlast

Bei Beurteilung des Armenwesens ist grundsätzlich zweierlei zu betrachten: 1. Umfang und Entwicklung der *Armennot*, das heisst der Anteil unterstützungsbedürftiger Personen an der Gesamtbevölkerung; 2. die auf der tellpflichtigen Bevölkerung liegende *Armenlast*, das heisst der durch Armentellen aufzubringende Anteil an den finanziellen Hilfsmitteln für die Armenfürsorge.

Im Rahmen dieser Untersuchungen kann nicht berücksichtigt werden, was «arm sein» in materieller Ausprägung im Zeitpunkt von 1846 tatsächlich bedeutet. Es bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede zwischen einzelnen Gegenden des Oberlandes, was im Auge zu behalten ist, weil dadurch das Ermitteln von Umfang und Ausmass materieller Armut zusätzlich erschwert wird, so dass auch zu einer bloss ungefähren Beurteilung des Armenwesens nur schwer vorzustossen ist.

In der Bevölkerungsbewegung des Kantons Bern zeigt sich zwischen 1764 und 1846 eine Verminderung des durchschnittlichen Anteils unterstützungsbedürftiger Personen an der Gesamtbevölkerung von 9,4% auf 8,3%. Doch machen nicht alle Gegenden diese generelle Verminderung von 1,1% mit: einer überdurchschnittlich grossen *Abnahme im Oberland* steht eine ebenso grosse *Zunahme im Emmental* gegenüber.

Die sieben oberländischen Ämter weisen 1764 den grössten Anteil unterstützungsbedürftiger Bevölkerung im Kanton auf: Interlaken verzeichnet prozentual einen doppelt so hohen Anteil wie Signau oder Burgdorf, einen dreifachen Anteil wie Trachselwald. In Frutigen und Saanen finden sich je doppelt so grosse Anteile wie in Konolfingen.

1846 ergibt sich ein anderes Bild: Im *Emmental* (Burgdorf, Signau, Konolfingen, Trachselwald) zeigt sich eine Zunahme der Wohnbevölkerung von 1764 bis 1846 um 94,3% und eine *Zunahme* der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung um 5,57%. Im *Oberland* dagegen (Thun, Nieder- und Obersimmental, Frutigen, Interlaken, Oberhasli; ohne Saanen, das eine stabile Bevölkerungszahl aufweist) steht einer Zunahme der Wohnbevölkerung um 99,6% im gleichen Zeitraum eine *Abnahme* der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung um 5,81% gegenüber.

Amt	Anteil der unterstützungsbedürftigen Personen pro Amt in Prozenten der Bevölkerung		Zunahme der Wohnbevölkerung pro Amt von 1764 bis 1846 1764 = 100 %)	Zu- oder Abnahme des Anteils unterstützungsbedürftiger Personen von 1764 bis 1846	
	1764	1846		Abnahme	Zunahme
Interlaken	18,9	7,14	110,5	—	11,8
Frutigen	15,7	9,41	80,2	—	6,1
Saanen	15,3	14,56	19,9	—	0,5
Oberhasli	14,1	4,84	126,1	—	9,3
Niedersimmental	13,4	8,69	99,1	—	4,7
Obersimmental	10,8	11,47	72,3		+ 0,7
Thun	10,7	6,0	109,4	—	4,7
Wangen	10,1	6,9	106,6	—	3,2
Seftigen	9,8	9,26	114,5	—	0,6
Signau	9,4	16,58	69,8		+ 7,2
Burgdorf	9,3	7,28	114,9	—	2,0
Nidau	9,0	4,17	102,1	—	4,8
Aarwangen	7,6	6,33	105,2	—	1,3
Fraubrunnen	7,2	7,33	109,7		+ 0,1
Konolfingen	7,2	13,29	102,0		+ 6,1
Aarberg	5,9	5,1	133,9	—	0,8
Erlach	5,8	3,51	72,3	—	2,3
Laupen	5,8	6,47	148,6		+ 0,7
Trachselwald	5,6	14,82	90,5		+ 9,2
Büren	4,6	3,0	141,9		+ 1,6
Bern (Land)	3,9	4,87			

B XII 329 (Amtsberichte über das Armenwesen 1808–1820). — B XII 339 (Armenwesen XIX. Jahrhundert). — BB XII Armenwesen. Lokales. Allgemeines. Kanton. Dokument 2. — GEISER Armenwesen, 238–239. — Staatsverwaltungsbericht 1845–1848, Bd. 2. Direktion des Inneren 1847, Tabelle 6.

Diese unterschiedliche Entwicklung im Emmental und Oberland ist bei der Beurteilung der Haltung, welche emmentalische und oberländische Verfassungsräte zur Armenfrage im Verfassungsrat einnehmen, zu berücksichtigen: das Problem der Armennot ist im Emmental aktueller und dringlicher als im Oberland, wobei nichts über die tatsächliche Armut gesagt ist; denn wer unterstützungsbedürftig ist, entscheiden die einzelnen Gemeinden allein und überall nach verschiedenen Kriterien und anderem Massstab.

Welches die Ursache für die Abnahme der zahlenmässigen Armut im Oberland ist, bleibt unklar. Ein besonderes Licht werfen die Äusserun-

gen von Michel und Schläppi im Verfassungsrat, wonach die «Armen stimmen wollen», auf diese Frage<sup>1</sup>, was auf freiwillige *Anstrengung* zur Überwindung der Armut deutet, wie denn oft im Oberland die Verminderung der zahlenmässigen Armut als eine *Leistung* empfunden wird. Auch die Anstrengungen zur Arbeitsbeschaffung (Seetieferlegung, Strassenbau, Baumwollfabrik) weisen in diese Richtung. Ebenso die oberländische Sparsamkeit, die sich 1837 im Separationsprojekt geäussert hat.

Der Aufschwung des Tourismus wird bei der Abnahme der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung auch mitgespielt haben, allein bloss bedingt: Interlaken, als Zentrum des Fremdenverkehrs, verzeichnet eine Abnahme von 11,8%, doch auch Oberhasli mit *wenig* und Frutigen ohne Fremdenverkehr weisen je eine Abnahme von 6,1% und 9,3% auf.

Aus der Feststellung allein, dass sich der Anteil unterstützungsbedürftiger Personen im Oberland zwischen 1764 und 1846 um 5,81% verringert, im Emmental dagegen um 5,57% erhöht, kann die eigentliche *Armenlast* nicht erfasst werden. Im Jahr 1846 sind im ganzen Kanton durchschnittlich 8,3% der Bevölkerung armengenössig, im Seeland nur 3,94% (Erlach, Büren, Nidau, Aarberg), in den sieben oberländischen Ämtern 8,87% und in den vier emmentalischen Ämtern 12,99%. Zum Anteil der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung hinzu ist die Höhe der für jede einzelne unterstützte Person erbrachte *finanzielle Aufwendung* zu betrachten. Diese Aufwendungen sind im Emmental höher als im Oberland, sie betragen pro unterstützte Person in den Jahren 1808 bis 1826 im Durchschnitt (in alten Franken):

Burgdorf	45.45	Frutigen	39.93
Signau	39.27	Thun	34.65
Konolfingen	27.46	Niedersimmental	33.08
Trachselwald	26.92	Obersimmental	27.07
		Oberhasli	20.65
		Interlaken	19.71

Für die Beurteilung der Armenlast gewinnt das angedeutete Motiv der oberländischen Sparsamkeit an Gewicht, sobald zu den finanziellen

<sup>1</sup> KA TVR 1846 46 (Michel, Schläppi 3. VI. 1846).

Aufwendungen hinzu die zahlenmässige Armenentwicklung (vgl. Tabelle S. 435) mit berücksichtigt wird: Soll die Armenlast nicht ansteigen, muss einer Zunahme der Zahl der Armen eine Abnahme der für jede unterstützungsbedürftige Person aufgewendeten Summe gegenüberstehen. Auffallend ist es, wie Interlaken und Oberhasli mit geringen Zuwendungen an die Armen eine grosse Abnahme der Anteile armer Bevölkerung zu verbinden wissen.

Total der Aufwendungen pro unterstützte Person in alten Franken<sup>1</sup>:

	1808	1821/22	1825/26
Aarberg	33.95	26.78	23.44
Aarwangen	28.19	34.87	19.54
Bern	57.19	40.08	18.11
Büren	23.43	27.63	10.87
Burgdorf	30.90	81.91	23.56
Erlach	28.61	66.40	37.26
Fraubrunnen	11.61	28.24	12.64
Frutigen	26.82	38.92	54.07
Interlaken	15.85	27.17	16.12
Konolfingen	29.12	36.53	16.73
Laupen	25.52	61.90	25.76
Nidau		71.49	22.56
Oberhasli	20.67	20.67	20.62
Saanen	24.09	67.49*	70.10*
Schwarzenburg	36.29	25.41	13.00
Seftigen	24.03	44.25	19.46
Signau	34.32	50.34	33.17
Obersimmental	28.42	32.28	20.51
Niedersimmental	28.96	46.22	24.08
Thun	40.37	45.93	17.65
Trachselwald	28.64	35.07	17.06
Wangen	37.14	62.19	27.03

\* Pro Familie.

Die durch die Bevölkerung materiell empfundene Armenlast misst sich an dem durch *Tellen* aufzubringenden Anteil an den Hilfsmitteln für die Armenfürsorge. Dabei zeigt sich, dass die oberländischen Ämter – ausser Oberhasli – einen niedrigeren Anteil zu tragen haben als das

<sup>1</sup> B XII 329 (Jahr 1808). – B XII 339 (Jahre 1821/22, 1825/26).

Emmental. Im Durchschnitt beträgt der Tellenanteil in den Jahren 1808 bis 1826 an den gesamthaft aufgewendeten Hilfsmitteln in Prozenten:

Emmental:	Amt Konolfingen	62,1
	Amt Burgdorf	68,6
	Amt Signau	75,2
	Amt Trachselwald	83,4
Oberland:	Amt Interlaken	19,1
	Amt Niedersimmental	34,2
	Amt Saanen	35,1
	Amt Thun	40,3
	Amt Frutigen	48,9
	Amt Obersimmental	51,9
	Amt Oberhasli	70,5

Die Last, welche durch diese Tellenanteile der einzelnen *tellpflichtigen Familie* erwächst, zeigt ein ähnliches Bild: Im Oberland ist die tellpflichtige Bevölkerung im Amt Interlaken wenig bis gering belastet; Interlaken fällt beim Vergleich mit Emmental und übrigem Oberland aus dem Rahmen. Frutigen und Niedersimmental zeigen eine durchschnittliche Belastung, während sich die übrigen Ämter von Emmental und Oberland die Waage halten. Die grösste Belastung innerhalb des Kantons tragen Saanen und Signau.

Im Durchschnitt der Jahre 1821 bis 1826 haben die tellpflichtigen Familien pro Jahr an Armentellen aufzubringen (alte Franken ₣):

Emmental:	Amt Burgdorf	7.99
	Amt Trachselwald	10.03
	Amt Konolfingen	12.80
	Amt Signau	20.56
Oberland:	Amt Interlaken	—.75
	Amt Niedersimmental	4.47
	Amt Thun	4.67
	Amt Oberhasli	6.29
	Amt Frutigen	7.42
	Amt Obersimmental	9.65
	Amt Saanen	20.37

Amt	Anteil Armentellen in Prozenten der verfügbaren Hilfsmittel			Armentelle in £ Franken pro tellpflichtige Familie	
	1808	1821/22	1825/26	1821/22	1825/26
Aarberg	33,6	46,3	37,8	5.67	2.78
Aarwangen	41,2	59,5	49,1	4.45	2.20
Bern	38,3	41,8	54,9	2.25	2.86
Büren	16,6	9,9	46,4	0.76	1.88
Burgdorf	52,4	78,9	74,6	10.55	5.43
Erlach	5,5	4,0	0,6	0.24	0.03
Fraubrunnen	29,2	31,0	90,8	10.83	6.35
Frutigen	61,2	54,7	30,9	8.67	6.18
Interlaken	7,0	17,0	13,3	1.00	0.49
Konolfingen	63,7	65,7	57,1	19.17	6.43
Laupen	40,7	49,8	48,6	4.32	2.40
Nidau	0	0	0	—.—	—.—
Oberhasli	66,2	75,6	69,8	7.41	5.16
Saanen	12,7	63,2	29,5	27.39	13.36
Schwarzenburg	87,6	73,9	55,4	4.25	4.64
Seftigen	45,4	54,1	62,8	6.12	2.31
Signau	84,1	82,7	58,8	29.24	11.88
Obersimmental	56,9	55,9	45,1	13.09	6.22
Niedersimmental	36,9	37,6	28,2	5.78	3.16
Thun	33,9	43,1	43,9	6.57	2.77
Trachselwald	80,4	78,9	90,9	13.14	6.93
Wangen	23,7	43,6	65,6	4.25	1.82

B XII 329 (Jahr 1808). – B XII 339 (Jahre 1821/22, 1825/26).

Eine Beurteilung des Armenwesens wird erst aus der Zusammen-schau der verschiedenen Faktoren

- Anteil Arme an der Gesamtbevölkerung,
- Tell-Last pro tellende Familie,
- Anteil der Tellen an den finanziellen Hilfsmitteln

möglich und ist auch so noch fehlerhaft genug.

So ist zum Beispiel in *Saanen* 1846 die Armennot grösser als in *Signau*, weil bei gleicher Belastung der einzelnen tellpflichtigen Familie und bei gleichen Anteilen unterstützungsbedürftiger Personen in Saanen bloss 35,1%, in Signau dagegen 75,2% der Armenkosten durch die erhobenen Tellen gedeckt sind. Die geleistete Hilfe für jede unterstützte

Person ist zudem in Saanen kleiner, sie beläuft sich 1808 auf 24.09 Franken, in Signau dagegen auf 34.32 Franken (je alte Franken ₣).

Eine annähernd gleiche Armut herrscht in den Ämtern *Obersimmental* und *Konolfingen*. Der Anteil unterstützungsbedürftiger Bevölkerung beträgt im Jahr 1846 im Obersimmental 11,5% und in Konolfingen 13,3%; die Aufwendungen pro unterstützte Person sind in beiden Ämtern gleich hoch, 27.07 und 27.92 Franken. Durch den leicht unterschiedlichen Anteil der durch Tellen bezogenen Hilfsmittel erklärt sich die grössere Belastung der tellpflichtigen Familien im Amt Konolfingen: Obersimmental bezieht 51,9% der Hilfsmittel durch Armentellen, oder 9.65 Franken pro Familie; Konolfingen 62,1% oder 12.80 Franken.

Die Ansicht vom neidischen oder missgünstigen Oberland, das einer Finanzreform und Zentralisation des Armenwesens nicht zugestimmt habe, weil bloss die andern Gegenden im Kanton davon einen materiellen Gewinn zu erwarten gehabt hätten, ist nicht vertretbar. Mögen einzelne Gemeinden im Oberland wenig Armentellen zu erbringen haben, so hat doch auch das Oberland alles Interesse an einem *Ausgleich* und einer *Verminderung* der Armennot. Die Anklagen von 1846 und die Darstellungen von Feller und Sterchi<sup>1</sup>, das Oberland kenne *keine Tellen*, ist *ebensowenig zutreffend*: Tellbezug ist hier *1846 überall üblich*, und das Oberland hat wie alle andern Gegenden des Kantons ein Interesse an deren Reduktion<sup>2</sup>.

*Amt Interlaken*. Die einzigen 1846 von Armentellen freien Gemeinden des Oberlandes befinden sich (mit Ausnahme von Reutigen im Niedersimmental) im Amt Interlaken. Tellfrei sind: Beatenberg, Aarmühle, Bönigen, Gsteigwiler, Iseltwald, Isenfluh, Matten, Saxeten, Wilderswil, Ringgenberg und Unterseen.

Die Höhe der in den andern Gemeinden des Amtes Interlaken bezogenen Armentellen schwankt stark. Sie beträgt oft über Jahre hinweg

<sup>1</sup> STERCHI Radikale Regierung, 39: «Die einzelnen Landesteile wurden von den Armenlasten allerdings unterschiedlich getroffen. Am stärksten belastet war das Emmental, während im ganzen Oberland nur drei Gemeinden eine Armentelle einfordern mußten.» – FELLER Verfassungskämpfe, 279: «[Das Oberland,] das keine Feudallasten und Armentellen kannte, und von der Reform nur die direkte Steuer zu gewärtigen hatte.»

<sup>2</sup> B XII. – BB XII. – AB.

100% der gesamten für die Armenfürsorge zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (daneben = Armengut-Erträge, Spenden), sie schwankt in der gleichen Gemeinde innert 15 Jahren zwischen 17% und 79% (Oberried), sie schwankt zwischen verschiedenen Gemeinden von 8% (Lauterbrunnen) bis 100% (Ebligen, Hofstetten, Schwanden). Im Durchschnitt beträgt der Anteil Armentellen an den verfügbaren Mitteln (1831 bis 1845):

Brienz	70,0%	Brienzwiler	37,1%
Ebligen	100,0%	Hofstetten	93,6%
Oberried	53,9%	Schwanden	85,0%
Habkern	41,6%	Grindelwald	26,9%
Leissigen	36,8%	Gündlischwand	?
Därligen	39,8%	Lütschenthal	28,9%
		Lauterbrunnen	16,9%

*Amt Frutigen.* Im Jahr 1845 beziehen alle Gemeinden Armentellen. Der Anteil der Armentellen an den Hilfsmitteln für die Armenfürsorge sinkt im Amt Frutigen zwischen 1829 und 1845 in den einzelnen Gemeinden nie unter 39,7% (Aeschi 1840), er steigt bis auf 84,6% (Reichenbach 1842), er beträgt im Durchschnitt (1829 bis 1845):

Adelboden	70,5%	Aeschi	44,5%
Frutigen	72,7%	Krattigen	65,8%
Reichenbach	62,4%	Ganzes Amt	63,18%

*Amt Oberhasli.* Im Jahr 1845 beziehen alle Gemeinden Armentellen. Der Anteil der Armentellen an den für die Armenfürsorge verfügbaren finanziellen Mitteln ist zwischen 1836 und 1845 am niedrigsten in Gadmen mit 20% im Jahr 1844, am höchsten in Guttannen im Jahr 1836 mit 93,1%, er beträgt im Durchschnitt (1836 bis 1845):

Meiringen	78,35%	Innertkirchen	68,69%
Hasleberg	63,85%	Schattenhalb	69,94%
Gadmen	47,61%	Guttannen	51,05%
Ganzes Amt	63,25%		

*Amt Saanen.* Im Jahr 1845 beziehen alle Gemeinden Armentellen. Der Anteil der Armentellen an den Hilfsmitteln für die Armenfürsorge beträgt zwischen 1829 und 1845 im Durchschnitt:

Saanen	59,5%
Gsteig	24,7%
Lauenen	15,4%

*Amt Niedersimmental.* Die einzige Gemeinde, die 1845 im Amt Niedersimmental keine Armentellen bezieht, ist Reutigen. In den frühen dreissiger Jahren können auch Oberstocken und Wimmis gelegentlich auf Tellen verzichten. Die Höchst- und Tiefstwerte der Armentellen-Anteile an den finanziellen Hilfsmitteln für die Armenfürsorge schwanken zwischen 1829 und 1845

zwischen 10,5% (1835/36) und 68,6% (1831/32) in Därstetten  
 zwischen 22,6% (1829/30) und 76,7% (1842) in Diemtigen  
 zwischen 17,5% (1829/30) und 62,5% (1845) in Niederstocken  
 zwischen 13,3% (1831/32) und 69,6% (1835/36) in Spiez

Im Durchschnitt beträgt der Tellenanteil (1829 bis 1845):

Därstetten	34,8%	Oberwil	30,9%
Diemtigen	56,7%	Reutigen	0%
Erlenbach	61,5%	Spiez	31,4%
Niederstocken	43,5%	Wimmis	17,5%
Oberstocken	?		

*Amt Obersimmental.* Im Jahr 1845 beziehen alle Gemeinden Armentellen. Der durchschnittliche Anteil der Armentellen an den für die Armenfürsorge verfügbaren finanziellen Hilfsmitteln beträgt zwischen 1838 und 1845:

Boltigen	31,8%	St. Stephan	47,8%
Lenk	48,6%	Zweisimmen	29,0%

### 3. IM VERFASSUNGSRAT

Die Tätigkeit der oberländischen Abgeordneten im Verfassungsrat ist auf dem Hintergrund zu sehen, dass die eingeleitete Verfassungsrevision einerseits einem im Berner Oberland seit langem geäusserten Wunsch entspricht; dass anderseits daneben ein grosser Komplex wirtschaftlich-materieller Fragen besteht, der in der Klage Ausdruck findet, von Bern vernachlässigt zu werden. So bilden denn sowohl ideelle wie materielle Anliegen Gegenstand von Hoffnung und Erwartung, durch die neue Verfassung realisiert zu werden.

Doch wird von den politischen Führungskräften im Berner Oberland immer wieder betont, es handle sich für sie nicht um materielle Anliegen, «sondern nur um eine volksthümliche Verfassung»<sup>1</sup>. Wie sich während der Verfassungsarbeit zeigt, verstehen die Michel, Seiler, Karlen, Schläppi und Weyermann dieses «*volksthümlich*» in wörtlichem Sinn: ihr Streben richtet sich auf grösstmögliche *Erweiterung der Volksrechte* mit dem Ziel einer direkten Beteiligung der Bevölkerung an Staat und Politik und einer entsprechenden Brechung der bisherigen Staatsgewalt<sup>1</sup>.

#### a) Stimmrecht, § 3

Die oberländischen Verfassungsräte fordern ein Stimmrecht ohne Zensus und die Festsetzung des Wahlalters auf 20 Jahre: «das Volk aber will in Ausübung seiner politischen Rechte entscheidende Fortschritte»<sup>2</sup>. Festsetzung des Wahlalters auf mehr als 20 Jahre wird als unzumutbarer Rückschritt im Vergleich zur Abstimmung vom Februar 1846 empfunden, und der Zensus wird aus materiellen wie politisch-grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt: Im Oberland sei kaum jemand zu finden, der die als Zensus vorgeschlagenen Vermögenswerte aufweise; die Einrichtung als solche werde im Oberland als Wiederaufnahme von «aristokratischen Grundsätzen in die Verfassung» verstanden<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> StAB. Journal Schneider 22b, 136. – KA TVR 1846 75, 13 (Seiler 25. VI. 1846: Volksthümlich = politisch).

<sup>2</sup> KA TVR 1846 12, 9–16 (Michel 17.IV.1846). – KA TVR 1846 46, 10–12 (Michel 3. VI. 1846, Schläppi 3. VI. 1846).

### *Der schweizerische Horizont*

Es gehört mit zum Verhältnis des Oberlandes zu Bern, dass in politischen Fragen stets die *gesamte Schweiz* ins Bild der Betrachtung einbezogen wird. Dies ist 1802 und 1814 der Fall, es kann 1830/31 festgestellt werden, und auch 1846 zeigen die Äusserungen der oberländischen Verfassungsräte, dass sich das Oberland in ausgeprägtem Mass «auch» als Teil der Schweiz versteht; «auch» im Sinne einer bewussten Bindung an den Gesamtstaat Schweiz als der grösseren politischen Einheit ausserhalb von Bern<sup>1</sup>.

Dies zeigt sich unter anderem bei der Beratung der Frage, ob das Stimmrecht für Nicht-Berner von einem Gegenrecht in anderen Kantonen abhängig zu machen sei oder ob es auch ohne Reziprozität zugestanden werden soll; denn es sind die oberländischen Verfassungsräte, welche für eine grosszügige Handhabung eintreten und den Verfassungsrat einladen, eine fortschrittliche Praxis anzuwenden. Doch wie in der Vorberatungskommission vermag diese Ansicht auch im Verfassungsrat nicht durchzudringen, und beidemal wird das Stimmrecht für Schweizer Bürger anderer Kantone von der Reziprozität abhängig gemacht. Michel, Huggler, Schläppi und Weyermann bleiben mit ihrer Absicht, auf schweizerischer Ebene «mit gutem und nicht mit bösem Beispiele voranzugehen», in der Minderheit<sup>2</sup>.

«Es ist wahrhaftig kein großes Verdienst, jemandem, welcher uns etwas giebt, auch etwas zu geben, aber ein Verdienst ist es, ohne Gegenleistung etwas zu thun. Wenn andere Kantone die Stimmberechtigung aller Schweizerbürger ohne Ausnahme nicht anerkennen, so ist gerade dieses ein Grund, mit gutem Beispiele voranzugehen, um zu zeigen, daß der Kanton Bern seine Stellung als Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft kenne und derselben Rechnung trage. Das uneigennützige Vorangehen des Kantons Bern kann gewiß nur gute Früchte tragen, und manchen andern Kanton veranlassen, dem einmal eingeschlagenen Wege nachzufolgen» (Michel 17.IV.1846).

<sup>1</sup> Vgl.: B IX 1091a, 251. – B IX 1092, 93–95.

<sup>2</sup> KA TVR 1846 12, 9–16 (Michel 17.IV.1846) – KA TVR 1846 46, 10–12 (Michel 3.VI.1846, Schläppi 3.VI.1846).

«Das Beispiel der Engherzigkeit anderer Kantone in diesem Punkte ist für uns ganz und gar nicht maßgebend. An dem Kanton Bern ist es vielmehr, mit gutem und nicht mit bösem Beispiele voranzugehen, wollen wir einmal in der Eidgenossenschaft mit großherzigen, wahrhaft vaterländischen Ideen Bahn brechen. [...] Bern als der mächtigste und größte Kanton hat eine eigene Pflicht den kleinen Ständen vorzuleuchten. Wenn ihre Bürger zu uns hinkommen, so sollen sie willkommen sein und eine freundschaftliche Aufnahme finden» (Michel 3. VI. 1846).

b) Veto und Abberufungsrecht, §§ 29, 10

Bereits während der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs in der Vorberatungskommission (21. April) nimmt die radikaldemokratische Haltung der Abgeordneten aus dem Oberland und ihre Vorstellung von der «volksthümlichen Verfassung» bei der Beratung des Vetos klare Formen an: Die oberländischen Verfassungsräte verstehen das Veto als eine «Ausdehnung der Volksrechte»<sup>1</sup> und fordern seine Einführung in Form eines grundsätzlich *obligatorischen Referendums*.

In den Voten von Weyermann und Michel spiegelt sich unmittelbar die Haltung des Amtes Interlaken wider mit seiner traditionellen Tendenz zur reinen Demokratie. Beide<sup>2</sup> fordern das Veto als ein Recht, das unmittelbar aus der «Souveränität des Volkes» fliesse:

«Ich habe Zutrauen zum Volke. Die einzige Gefahr für die Freiheit des Landes erblicke ich darin, wenn das Volk schläft und seinen Zustand vergißt. Der Indifferentismus des Volkes ist weit gefährlicher, und dieser wird gepflogen, wenn es bloß alle 4 Jahre zusammenentreten und einige Wahlen vornehmen soll. Eine Demokratie, wo das Volk der eigentliche Gesetzgeber ist, erfordert, daß es doch auf irgend eine Weise seinen Willen kund geben könne. [...] Man soll nicht von Außen nach Innen, sondern von Innen nach Außen regieren. Ein bloßes Kapazitäten-Regiment wird sehr leicht beseitigt. Das Veto hat viele Vorteile und keinen einzigen wesentlichen Nachtheil; dem Volke wird ein Recht eingeräumt, und sonst ist seine Souveränität eine Null» (Weyermann).

<sup>1</sup> KA TVR 1846 21 (Michel 25.IV.1846). <sup>2</sup> KA TVR 1846 16 (21.IV.1846).

«Es [das Veto] ist geeignet, die Regierung mit dem Volkswillen in Einklang zu setzen und in dieser Beziehung ein Schutzmittel sowohl für die Regierung als das Volk, indem die erstere keine Gesetze erlassen kann, welche das Volk nicht will, und dem letzteren keine aufgedrungen werden können, welche es mit seinen Interessen nicht für vereinbar hält. Beim Veto gehen Regierung und Volk Hand in Hand; ohne das-selbe lässt sich die erstere gar leicht verleiten, den eigentlichen Volkswil-len ausser Acht zu lassen» (Michel).

Wie kategorisch Michel an der Volkssouveränität festhält, zeigt sich unter anderem daran, dass er das Veto als ein grundsätzlich obligatorisches Referendumsrecht des Volkes verstanden wissen will: ohne die Zustimmung des Volkes «dürfe» der Grosse Rat nichts entscheiden<sup>1</sup>.

Das obligatorische Veto scheitert an der umfassenden Opposition in der Verfassungskommission (ausser den Oberländern äussern sich blass Schneider und Weingart für das Veto), und auch ein Antrag von Weyermann, wenigstens ein fakultatives Referendum, das von 3000 Stimmberchtigten begehrt werden könnte, in der Verfassung zu verankern, wird abgelehnt<sup>2</sup>.

Während der zweiten Lesung in der Verfassungskommission verteidigen nur noch die Oberländer den entscheidenden Gehalt des Vetos, das Volk aufgrund seiner Souveränität über neue Gesetze autonom entscheiden zu lassen. Auch die Hinweise von Michel und Romang, dass das Veto letztlich ebenso im Interesse von Volk *und* Gesetzgeber liege, weil «in Zukunft das Volk an der Gesetzgebung selbst Anteil nehmen, und, wenn es mit dem Entwurfe im Wesentlichen übereinstimmt, dem Gesetzgeber selbst die Sicherheit darbieten wird, daß das betreffende Gesetz im Interesse des Volkes und in dessen Wunsch liege», verfangen nicht<sup>3</sup>. In der Abstimmung wird dem § 29 (Entwurf Mai = § 29, Entwurf Juli = § 30) in einer Fassung zugestimmt, worin vom Veto nichts mehr zu erkennen ist. Michel beklagt denn auch, dass dieses «nichts anderes als eine Gewährleistung des Petitionenrechtes» sei und nicht im geringsten dem entspreche, was man «in unserer Gegend» erwartet habe<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> KA TVR 1846 21 (Michel 25. IV. 1846). <sup>2</sup> KA TVR 1846 16 (21. IV. 1846).

<sup>3</sup> KA TVR 1846 39.

Ein bezirksweise auszuübendes *Abberufungsrecht* für die Grossräte (§ 10) als Ersatz für das Veto wird von den oberländischen Verfassungsräten abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass bei Gewährung dieses Rechtes partikularistisches Denken – namentlich bei materiellen Fragen – die notwendige Folge sein müsse, was *nicht im Interesse des Staates liege*. Diese Haltung ist nicht zu übersehen. Sie zeigt, dass von seiten des Oberlandes Wille und Bereitschaft zur Teilnahme am *Gesamtstaat* vorhanden sind<sup>1</sup>: «Beim Veto hat der Große Rath als solcher das Souveränitätsrecht des Volkes vor Augen, hingegen bei dem Abberufungsrechte jedes Bezirkes gegenüber seinen einzelnen Abgeordneten, hat jedes Mitglied des Großen Rethes nur seinen Wahlbezirk vor Augen. So ist es also keine eigentliche Volkssouveränität, sondern nur eine Souveränität jedes einzelnen Bezirks, die da in Wahrheit ausgeübt wird. Beim Veto haben wir das ganze Volk, beim Abberufungsrechte hingegen bloß je den betreffenden Bezirk vor Augen.»

Obgleich die oberländischen Verfassungsräte mit ihrem Vorstoss für ein Veto in der *Verfassungskommission* unterliegen, unternimmt Weyermann im *Verfassungsrat* einen neuen Versuch. Doch verläuft auch hier die Auseinandersetzung ergebnislos. Eindrücklich ist dabei die oberländische Geschlossenheit bei der Propagierung und Unterstützung des Vetos, und die Veto-Frage wird zur eigentlich *oberländischen Angelegenheit*; denn ausser den drei Verfassungsräten Straub (Seftigen), Beutler (Konolfingen) und Stämpfli (Büren) unterstützt neben den Oberländern *niemand* das Veto. Die Verfassungsräte aus dem Jura stellen sich geschlossen gegen das Veto, vereinzelte übrige Stimmen äussern sich ausweichend oder unentschlossen<sup>2</sup>.

Weyermann unternimmt seinen Vorstoss im Verfassungsrat am 4. Juni, indem er den Antrag stellt, in den § 6 (Kompetenzen der politischen Ortsversammlungen) das obligatorische Veto aufzunehmen. Er versteht das Veto ebenso als *Grundsatz* wie als Möglichkeit, den *Bürger am Staat* unmittelbar zu beteiligen. Er verweist darauf, dass die oberländische Bevölkerung zum grössten Teil am politischen Geschehen teil-

<sup>1</sup> KA TVR 1846 15 (Imobersteg, Weyermann 21. IV.).

<sup>2</sup> Fischer, Ebersold, Schneider, Blösch, Wyss, von Erlach.

haben wolle und sich mit politischen Fragen beschäftige<sup>1</sup>: «also kömmt da das Volk nicht so unvorbereitet auf den Platz. Das Veto fördert die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. [...] Das Veto ist wesentlich in der Volkssouveränität gegründet [...] anerkennen wir die Volks-souveränität, so sollen wir auch ihre Auswirkung nicht beschränken»<sup>1</sup>. «Es ist unkonsequent, dem Volke das Veto über das wichtigste Gesetz, die Verfassung, einzuräumen, während man ihm solches über weniger wichtige Gesetze nicht einräumen will<sup>2</sup>.»

Weyermann ist allenfalls bereit, das obligatorische in ein fakultatives Veto abzuschwächen (6000 Bürger sollen es verlangen können), doch will er den Grundsatz unter allen Umständen bestehen lassen<sup>2</sup>: «Meine Herren, das Veto ist eine unabweisliche Konsequenz der Volkssouveränität, wir haben A gesagt und wir müssen auch B sagen. Ich verlange die Einführung des Vetos als eine Konsequenz der Volkssouveränität und der Volksrechte und trage dahin an, daß dasselbe grundsätzlich in die Verfassung aufgenommen werde. [...] Überall wo das Veto existiert, nimmt der Große Rath eine andere Stellung ein, indem er bei seinen Beschlüssen stets das Veto vor Augen hat und sich darnach richtet; der Große Rath wird durch das Veto gezwungen, in demokratischem Sinne Gesetze zu erlassen.»

Michel, Seiler, Schläppi, Huggler und Rieder (Adelboden) unterstützen Weyermann<sup>3</sup> und fordern die grundsätzliche Verankerung des Vetos in der Verfassung. Michel sieht im Veto «die Macht der Wahrheit und des reinen Volkswillens», dem Volke sei das Veto gleichsam «eine Garantie seiner Freiheiten»<sup>4</sup>. Schläppi, Huggler und Rieder äußern sich im gleichen Sinn: «Das Volk kennt zu wohl den Inbegriff seiner Souveränität, es will seine Rechte selbst ausüben, will sie niemand übertragen»<sup>4</sup> (Schläppi). «Ich frage Sie, meine Herren, ob denn das Volk sich mit Leib und Gut uns so ergeben hat, daß wir mit seiner Souveränität machen können, was wir wollen, und ihm davon nur soviel abgeben, als es uns gefällt, daß am Ende ihm von seiner Souveränität wenig oder nichts übrig bleibt, dagegen aber alles an den Großen Rath

<sup>1</sup> KA TVR 1846 48 (4. VI. 1846). <sup>2</sup> KA TVR 1846 53 (10. VI. 1846).

<sup>3</sup> KA TVR 1846 53, 54 (10. VI. 1846). – KA TVR 1846 55, 56 (11. VI. 1846).

<sup>4</sup> KA TVR 1846 54 (10. VI. 1846).

und die Regierung übertragen wird? Man ist in einem großen Irrthume, wenn wir glauben, wir können die Volksrechte vertheilen und einschränken auf eine Weise, die nicht im Sinne des Volkes liegt.

Man spricht viel von Staatszweck und man hört alle Tage davon, was ein Staat alles sein und nicht sein sollte; aber ich frage Sie, meine Herren, ob der Staat wohl einen andern Zweck haben kann, als das Wohl des Volkes zu befördern? Das Volkswohl ist der Staatszweck, und deshalb will ich dem Volke die Rechte einräumen, die ihm gebühren. Wenn man eine zu starke Regierung macht, so fürchte ich, der Staatszweck gehe dahin. [...] Wir sollten nicht das Wohl der Regierung, sondern stets nur dasjenige der Bürger im Auge halten<sup>1</sup>.»

Bei späteren Verhandlungen äussern sich die oberländischen Verfassungsräte unverhohlen über ihre *Enttäuschung*, dass das Veto im Verfassungsrat nicht akzeptiert worden ist, und noch bei der letzten Redaktion des § 29 (Bekanntgabe der Gesetzesentwürfe an das Volk vor der endgültigen Beratung durch den Grossen Rat) versucht Schläppi, einen Zusatz durchzubringen, wodurch die gesetzgebende Behörde zu *verpflichteten* sei, «die Wünsche und Ansichten des Volkes [zu] vernehmen und [zu] berücksichtigen». Aber auch dieser Vorstoss scheitert am Repräsentativgedanken<sup>2</sup>.

Der *Misserfolg*, den die Oberländer mit ihrer Absicht erleiden, das Veto «als ein heiliges Völkerrecht»<sup>3</sup> und «als ein Theil des Souveränitätsrechtes des Volkes»<sup>4</sup> in der Verfassung zu verankern, bleibt nicht ohne Wirkung auf die Haltung des Oberlandes gegenüber dem neuen Verfassungswerk, zumal die oberländischen Verfassungsräte auch bei weiteren Versuchen, dem *Grundsatz der direkten Demokratie* Anerkennung und Geltung zu verschaffen, in der Minderheit bleiben<sup>5</sup>. Nicht vergessen bleibt, dass man ihnen vorwirft, mit dem Veto die Gemeinden zu «provozieren, sich [zu] versammeln und etwas [zu] sagen. In anderen Theilen des Landes hat man zu gewissen Jahreszeiten etwas mehr zu thun, als die Herren im Oberland»<sup>5</sup> (Friedrich Kohler, Burgdorf). Was

<sup>1</sup> KA TVR 1846 54 (Friedrich Seiler, 10. VI. 1846).

<sup>2</sup> KA TVR 1846 57 (12. VI. 1846). Vgl.: KA TVR 1846 56.

<sup>3</sup> KA TVR 1846 56 (Rieder, 11. VI. 1846).

<sup>4</sup> KA TVR 1846 54 (Huggler, 10. VI. 1846). <sup>5</sup> KA TVR 1846 39 (14. V. 1846).

anderswo als Provokation des Volkes verstanden wird, gilt im Oberland als Staatsgrundsatz!

### c) Wahl der Regierungsstatthalter, § 47

Wie in der Frage des Vetos sind es auch bei der Wahl der Regierungsstatthalter die gleichen Verfassungsräte, welche den Antrag auf eine Lösung in direkt-demokratischer Richtung stellen: Weyermann und Michel, beide aus Interlaken, fordern mit Bezug auf die Stimmung in ihrem Amt die *Volkswahl für den Regierungsstatthalter*. Ein dritter Oberländer, Romang, plädiert für Volkswahl aus einem Dreievorschlag von seiten der Regierungsräte. Ausser diesen drei Abgeordneten meldet sich in der Vorberatungskommission niemand zugunsten des Antrages aus Interlaken, und in der Abstimmung vereinigt die Volkswahl für Regierungsstatthalter bloss fünf Stimmen auf sich<sup>1</sup>.

Es ist wahrscheinlich, dass bloss Oberländer dafür stimmen; denn wie Romang, Michel und Weyermann erklären, sei dieser Wunsch allgemeines Anliegen im Oberland, und als Verfassungsräte fühlten sie sich verpflichtet, ihn zu erfüllen. Michel droht gar mit «unerfreulichen» Auswirkungen, für den Fall, dass dieses Anliegen des Oberlandes keine Verwirklichung erfahre<sup>2</sup>: «Wir haben seiner Zeit dem Volke von Interlaken – dessen Bevölkerung in Absicht auf Politik einig, entschieden liberal oder radikal ist – unsere Ansichten eröffnet und ihm ja freilich versprochen, wenn eine Verfassungsrevision zu Stande komme, so solle die neue Verfassung freisinniger werden als die bisherige. Darauf hat sich das Volk verlassen, und darum liegt keine Vorstellung von dorther vor, denn das Volk hat Zutrauen zum Verfassungsrathe. Wenn aber jetzt diese freisinnigere Verfassung, die das Volk erwartet, nicht kommt, dann, meine Herren, dürfen Sie etwas erleben, das Sie nicht freuen kann.»

Die Gegner weisen darauf hin, dass das Begehr nach Volkswahl der Regierungsstatthalter bloss vom Oberland und von Pruntrut geäussert werde, doch gelte es den ganzen Kanton im Auge zu behalten und dort werde die Volkswahl nicht im geringsten gewünscht.

<sup>1</sup> KA TVR 1846 24 (28.IV.1846).

<sup>2</sup> KA TVR 1846 24 (Michel 28.IV.1846). – Vgl.: StAB. Journal Schneider 22b, 115: «Drohungen aus dem Oberland» am 28. April 1846.

Bereits in der Vorberatungskommission zeichnet sich der Konflikt ab, der daraus entstehen wird: Michels Andeutungen werden von Ochsenbein gereizt registriert, der auf Briefe aus dem Oberland verweist, worin von Gewalt die Rede sei, für den Fall, dass die Volkswahl der Regierungsstatthalter nicht angenommen werde<sup>1</sup>.

Wie in der Vorberatungskommission erleidet die oberländische Forderung nach Volkswahl der Regierungsstatthalter auch im Verfassungsrat eine Niederlage<sup>2</sup>. Ausser einem einzigen Redner, Johannes Beutler, Unterstatthalter in Heimenschwand (Konolfingen), äussern sich nur oberländische Verfassungsräte für das Prinzip der Volkswahl.

Dabei zeigt es sich, welch grosse Meinungsverschiedenheiten in der Versammlung bestehen:

Robert von Erlach, Hindelbank (Burgdorf), spricht für das Emmental und lehnt die Volkswahl wie ein Gift ab, ebenso stellt er sich gegen ein Vorschlagsrecht des Volkes; denn er «möchte gut regiert sein». Eben dieses «Regiert werden», das heisst die Staatsgewalt, möchten die Oberländer durchbrechen, und wie sie betonen, stehe dem Volk die Wahl seiner Beamten als ein «Volksrecht» zu (Karlen, Niedersimmental; Rieder, Adelboden)<sup>2</sup>. Weyermann projiziert das Bild der Landvögte, welche sich bei der Wahl durch den Regierungsrat oder Grossrat «in anderer Gestalt erneuern würden». Ein Regierungsstatthalter sollte aber kein Landvogt, sondern ein «Volksbeamter» sein<sup>2</sup>: «Nun ist in einer Demokratie das Volk der Herr und Meister, und die Mitglieder des Regierungs Rethes sind seine Diener. Wenn also die Erwählung der Meisterknechte, oder auf den vorliegenden Fall angewendet, der Regierungsbeamten, dem Herrn und Meister zusteht, so steht sie dem Volke zu.»

#### d) Amtsrat, §§ 50, 51, 52

Im Verfassungsentwurf vom April 1846 erscheint mit dem *Amtsrat* eine neue Behörde, die zwischen Regierungsrat und Regierungsstatthalter eingeschoben wird. In der Vorberatungskommission wird der Amtsrat von den Vertretern des Oberlandes *abgelehnt*, weil er die Macht der

<sup>1</sup> KA TVR 1846 24 (28. IV. 1846).    <sup>2</sup> KA TVR 1846 59 (15. VI. 1846).

Regierung verstärke und mit seiner Kompetenz, die Gemeindepräsidenten zu wählen, nicht nur der Bevölkerung ein seit 1831 ausgeübtes Recht entziehe, sondern ganz allgemein die Bedeutung der Gemeinden schmälere<sup>1</sup>.

Im Verfassungsrat stellt Immer (Thun) den Amtsrat in neuer Form wieder auf: es sollen zwei bis vier von der *Bevölkerung* pro Amtsbezirk zu wählende Personen dem Regierungsstatthalter beigegeben werden und als Amtsrat «die Aufsicht über alle öffentlichen Sachen und namentlich die Straßen, die Verwaltung der Kirchen-, Gemeinde-, Schul- und Armengüter und über die Vormundschaftspflege» ausüben<sup>2</sup>. In dieser neuen Form wirkt der Amtsrat als Kontrollinstrument der Bevölkerung über den Regierungsstatthalter. Von einer Kompetenz zur Wahl der Gemeindepräsidenten ist nicht mehr die Rede. Mit dieser Kontrollfunktion könne die Bevölkerung auf den Regierungsstatthalter hemmend Einfluß nehmen, und bei politischen Ereignissen wie jenen von 1814, auf welche Immer in seiner Begründung anspielt, könne der Amtsrat als Vertretung der Bevölkerung allfällige «Mißgriffe des Regierungsstatthalters» verhindern<sup>2</sup>.

Von den oberländischen Verfassungsräten wird der Amtsrat in dieser Form als ein demokratisches Instrument in der Hand der Bevölkerung verstanden (Huggler, Schläppi) und – nach der Ablehnung der Volkswahl für den Regierungsstatthalter – befürwortet. «Der Amtsrat ist ein wahres Volksinstitut gegen den Mann der Regierung; eine große und wichtige Garantie zur Erhaltung der Harmonie zwischen dem Beamten der Regierung und dem Volke, dessen Wille stets und überall berücksichtigt werden soll. [...] das Volk wählt sie [die Amtsräte] selbst, und das ist mir ein Grund, daß sie ein Volksinstitut sind und es bleiben werden»<sup>2</sup> (Michel).

In der Abstimmung unterliegt der Antrag Immer mit 68 gegen 27 Stimmen.

<sup>1</sup> KA TVR 1846 25 (29.IV.1846). – KA TVR 1846 26 (30.IV.1846).

<sup>2</sup> KA TVR 1846 40 (14.V.1846). – KA TVR 1846 60 (16.VI.1846).

### e) Gerichtswesen

In Fragen der Justiz zielt die Absicht der oberländischen Verfassungsräte in zwei Richtungen:

- Die alte Klage über zu langen und zu kostspieligen Prozessgang soll endlich Gehör finden.
- Das demokratische Prinzip soll auch im Gerichtswesen zur Anwendung kommen.

In der ersten Frage kommt kein spezifisch oberländisches Anliegen zum Ausdruck, wiewohl im Oberland, wo die Neigung zur Kritik besonders gross ist, die Klagen über Gerichtswesen und -behörden stets zu hören sind; denn der Ruf nach einer billigen und schnellen Justiz ist allgemein im Kanton verbreitet. Der Verfassungsrat zeigt sich hier denn auch in seltener Einmütigkeit, und es äussert sich niemand gegen die Forderung, «daß im Gerichtswesen wesentliche Reformen stattfinden müssen»<sup>1</sup>.

#### *Reformen*

Die Verfassungsräte des Oberlandes unterstützen alles, was im Hinblick auf Reform des Gerichtswesens in Kommission und Rat zur Behandlung kommt, ohne eigentlich eigene Anliegen zu vertreten. Einzig in den angeführten Motiven kommt die oberländische Auffassung vom neuen Staat und der «volksthümlichen Verfassung» zum Ausdruck. So werden zum Beispiel Bezirksgerichte befürwortet (§ 56), sofern sie die Möglichkeit bieten, dass abwechselnd an verschiedenen Orten Gericht gehalten und für die Bevölkerung der Reiseweg verkürzt wird, das heisst, sofern «dem Volk» daraus Erleichterung entsteht<sup>2</sup>.

#### *Wahl des Gerichtspräsidenten*

Vor 1846 wählt jedes Amt seine Amtsrichter selber, was unbestritten bestehenbleibt (§ 57, Mai; § 58, Juli). Im Verfassungsrat stellt Unterstatthalter Beutler, Heimenschwand (Konolfingen), den Antrag, auch den

<sup>1</sup> KA TVR 1846 67, 6 (22. VI. 1846). – Vgl.: KA TVR 1846 29, 30, 71.

<sup>2</sup> KA TVR 1846 30, 66, 67, 68.

*Gerichtspräsidenten* durch das *Volk* wählen zu lassen<sup>1</sup>. Da dies dem erklärten oberländischen Anliegen entspricht, «überall, wo es sich um Wahlrechte handelt, dem Volke so viel Rechte als möglich vorzubehalten»<sup>2</sup>, wird dieser Antrag vehement unterstützt; «denn es läßt sich nicht verkennen, daß das Volk Hoffnung habe, daß es durch die neue Verfassung erweiterte Wahlrechte erlange» (Schläppi, Michel)<sup>1</sup>.

Ausser Beutler und den oberländischen Verfassungsräten äussert sich niemand zugunsten einer Volkswahl der Gerichtspräsidenten, und in der Abstimmung erlangt dieser Antrag bloss 25 Stimmen. 61 Stimmen fallen auf die Wahl durch das Obergericht aus einem Doppelvorschlag des Amtsbezirks (§ 57, Mai). In der endgültigen Fassung (§ 58, Juli) wird der Gerichtspräsident aus je einem doppelten Vorschlag des Obergerichts und des Amtes durch den Grossen Rat gewählt.

### *Jury (Geschworenengericht)*

Ein Programmpunkt der Radikalen zielte schon vor der Verfassungsarbeit auf die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung mittels zu schaffender *Geschworenengerichte*. Dieses Anliegen wird vom Oberland in konsequenter Haltung nach Kräften unterstützt, weil «die Juri ein Volksinstitut ist [...] und [dem Volk] eine neue Garantie giebt, daß die Justiz auf eine Weise ausgeübt werden wird, welche mit den Volksansichten und dessen Wünschen [nicht] im Widerspruche steht» (Michel)<sup>3</sup>.

Weyermann nennt «die Geschworenengerichte die organische Fortentwicklung des Volkes. Nicht Klauseln, nicht Formen helfen da, sondern auf organischem Wege wird ein starker, schöner Baum gepflanzt, unter dessen Schatten die Nachkommen sicher und gut wohnen können<sup>3</sup>.»

Der Jury wird kaum widersprochen; die eifrigsten Befürworter sind die Oberländer<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> KA TVR 1846 69 (23. VI. 1846). <sup>2</sup> KA TVR 1846 67 (Rieder 22. VI. 1846).

<sup>3</sup> KA TVR 1846 29 (2. V. 1846). <sup>4</sup> KA TVR 1846 70, 71 (23. VI. 1846).

Eine *Bilanz* vor Beginn der Beratungen über die materiellen Fragen zeigt, dass sich die oberländischen Verfassungsräte durchwegs darum bemühen, die Regierungsgewalt zu brechen und dem *demokratischen Prinzip* zu Durchbruch und weitestgehender Anwendung zu verhelfen. Im regelmässig angewandten Vokabular von «Volkssouveränität» – «Recht des Volkes» – «Wohl des Volkes» widerspiegelt sich das *Grundmotiv* des oberländischen Anteils an der Verfassungsarbeit: «das Volk von Innen nach Außen» am Staate teilhaben zu lassen<sup>1</sup>.

Diese Haltung wird von oberländischer Seite als Kontinuität jenes «Oberländischen Freiheitssinnes» verstanden<sup>2</sup>, wie er sich 1814 und 1831 geäussert habe.

Das *Resultat* ist eine *Niederlage*: Was vom Oberland an Neuerungen für die «volksthümlich» verstandene neue Verfassung gefordert wird, scheitert mit Ausnahme der Jury an der Mehrheit des andersdenkenden Verfassungsrates; *das Veto*, als Garantie der Volkssouveränität, die *Volkswahl* von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, als Ausdruck der Volkssouveränität, *der Amtsrat*, als Kontrollinstrument über Regierungsstatthalter und Regierung.

#### f) Die materiellen Fragen, Finanzreform und Armenwesen

Der «Große Märit» von 1846 ist von Feller, Sterchi und Weiss<sup>3</sup> dargestellt worden und wird hier im Ablauf nicht wiederholt. Es sollen lediglich Verhalten und Motive des Oberlandes in der Auseinandersetzung um Finanzreform und Zentralisation des Armenwesens neu dargestellt werden; die Berechtigung dieses Unternehmens ist bereits ange deutet worden, sie wird im Ergebnis noch deutlicher werden.

#### *In der Vorberatungskommission*

Bereits in der Vorberatungskommission werden die Fronten in der Frage von Finanzreform und Armenwesen (§§ 95, 96, April; §§ 84, 85, Mai) mit jener Deutlichkeit gesteckt, wie sie bei der späteren gehässigen

<sup>1</sup> KA TVR 1846 29, 11–12 (Weyermann 2. V. 1846).

<sup>2</sup> AB Interlaken 1849 (Friedrich Seiler). <sup>3</sup> KA TVR 1846 36–38 (8. V. 1846).

Auseinandersetzung im Verfassungsrat, die in Separationsdrohung und Auszug der oberländischen Verfassungsräte ausmündet, erkennbar sind<sup>1</sup>. Die erste Diskussion um die §§ 95 und 96 ergibt eine Trennung innerhalb der vorberatenden Kommission in der *Grundsatzfrage*, ob materielle Anliegen in die Verfassung aufzunehmen seien oder nicht. Michel, Imobersteg und Weyermann betonen mehrmals, dass in der Verfassung bloss politische Grundfragen zu verankern seien, Einzelheiten jedoch und namentlich materielle Bestimmungen der Gesetzgebung zu überlassen seien. Vom *Verfassungsrat* sei lediglich eine neue Verfassung zu erarbeiten, während es Aufgabe der neuen *Regierung* bleibe, auf dem *Gesetzeswege* die unterschiedlichen Interessen innerhalb des Kantons auszugleichen. Über *beides*, Verfassung und materiellen Interessenausgleich, sei *getrennt* von der Bevölkerung abzustimmen. Ausser den Oberländern stimmt *niemand* dieser Betrachtungsweise zu. Dagegen wird von verschiedener Seite ausdrücklich auf Verankerung materieller Fragen in der Verfassung gedrängt (Stämpfli, Johannes Gfeller, Bach)<sup>1</sup>.

Noch *bevor* sich ein Verfassungsrat aus dem Oberland zum *Inhalt* der materiellen Fragen überhaupt äussert, bietet Stämpfli dem Oberland Sonderbehandlung an: als *Gegenleistung* für die Zustimmung des Oberlandes zu den §§ 95 und 96 solle die Brünigstrasse gebaut und eine Hypothekarbank errichtet werden. Die Reaktion der oberländischen Verfassungsräte entspricht den Beteuerungen, die ebenso vor Beginn der Verfassungsarbeit (1845/46) wie bisher im Verfassungsrat gehört worden sind, wonach vom Oberland die Verfassungsreform stets als eine rein «politische Erhebung» verstanden worden sei:

Imobersteg und Michel lehnen sogleich jede Gegenleistung ab, weil der Verfassungsrat hiezu gar keine Kompetenz besitze und derartige Einzelfragen nicht in einer Verfassung aufgezeichnet gehören.

In der Frage der Ablösung von Zehnt und Bodenzins wirft Michel in erzieherischer Absicht das Bild vom «nassen Finger» in die Diskussion; denn es ist oberländische Ansicht, dass Zehnt und Bodenzins ordentliche *Schulden* sind. Den Trägern dieser Schulden *Erleichterung* zu verschaffen, wird von keinem Oberländer bekämpft, man zeigt sich im Gegenteil bereit,

<sup>1</sup> FELLER Verfassungskämpfe. – STERCHI Radikale Regierung. – WEISS Stämpfli.

«daß die Zehnten und Bodenzinse in sehr erleichterter Weise liquidiert und die Armenlast auf billige Grundlagen verteilt werden». Was abgelehnt wird, ist die in Aussicht gestellte *Streichung* von Zehnt und Bodenzins, die «Auswischung mit dem nassen Finger». Die oberländischen Verfassungsräte stimmen einem Vorschlag Michels zu, in einem besonderen Artikel «den Grundsatz einer sehr billigen Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse» in der Verfassung zu verankern, dessen Ausführung dem Gesetz überlassend<sup>1</sup>. Die Zentralisation des *Armenwesens* wird von allen oberländischen Verfassungsräten unterstützt<sup>1</sup>.

Das Fazit, das sich aus den Äusserungen der oberländischen Verfassungsräte in der vorberatenden Kommission während der Debatte über Finanzreform und Armenwesen ziehen lässt, ist

1. eine klare *Bereitschaft*, zu einer «billigen» Ablösung von Zehnt und Bodenzins sowie zu billiger Ausgleichung der Armenlast Hand zu bieten;
2. die *Abneigung*, dies in mehr als grundsätzlicher Umschreibung in der Verfassung zu verankern.

Zur Weigerung der oberländischen Verfassungsräte, politische und materielle Interessen zu vermischen, das heisst, die Entscheidung über die Verfassung durch zum voraus bekannte materielle Vorteile zu verwässern, kommt die Furcht vor einem «armen Staate» hinzu (Imobersteg)<sup>2</sup>. Eine Furcht, die bei der im Oberland erlebten Armut eher als Zeichen staatspolitischen Denkens zu werten ist, die neue Regierung nicht ohne genügende finanzielle Hilfsquellen antreten lassen zu dürfen, denn als Ausdruck von materiellem Neid und Missgunst, wie es von Fürsprech Sury interpretiert wird. Nach seiner Meinung «wollen die Herren Oberländer genießen, aber nichts zu dem Staatsaufwande beitragen»<sup>2</sup>.

### *Die Volksversammlung von Wimmis*

In der Vorberatungskommission bleiben die oberländischen Verfassungsräte mit ihren Ansichten über die Regelung der materiellen Fragen

<sup>1</sup> KA TVR 1846 36–38 (8. V. 1846). Auch in den Amtsberichten aus dem Oberland ist der «Wunsch für ein neues mehr auf Billigkeit beruhendes Abgabensystem» samt Aufhebung der grundsätzlich gemeindeweisen Armenfürsorge enthalten. AB Thun 1838. AB Niedersimmental 1845–1847. AB Interlaken 1846–1848.

<sup>2</sup> KA TVR 1846 37 (8. V. 1846).

in der Minderheit<sup>1</sup>. Zur Absicherung ihres Mandates wird von Michel, Seiler, Karlen und Rieder auf *Auffahrt, 21. Mai 1846*, zu einer Volksversammlung in Wimmis aufgerufen, weil «der Verfassungsentwurf den Finanzzustand des Kantons gefährde und nicht demokratisch genug sei»<sup>2</sup>.

Bei der Versammlung beim Brodhüsi in Wimmis sind zwischen 150 und 200 Personen anwesend, welche «für das Veto, für die direkten Wahlen der Bezirksbeamten und gegen das Abberufungsrecht und die unentgeltliche Abschaffung der Zehnt und Bodenzinse» stimmen<sup>3</sup>.

Nach dem Besuch der Versammlung notiert Dr. J. R. Schneider in seinem Tagebuch: «Die Michel, Seiler, Karlen u.s.w. sind halt durch die Finanzfrage in eine fatale Lage gekommen, sie hatten bei der Revolution immer gesagt, es handle sich nicht darum, sondern nur um eine volksthümliche Verfassung. Jetzt kommen die Aristokraten und Conservativen und schreien, seht, wir haben es euch immer gesagt, wohin die Leute wollen, es handle sich nur um Durchwischen der Zehnt und Bodenzinse<sup>3</sup>.»

#### *Im Verfassungsrat*

Die Haltung der oberländischen Verfassungsräte zu Finanzreform und Armenwesen (§§ 84, 85) im Verfassungsrat<sup>4</sup> ist die gleiche, wie sie in der Vorberatungskommission sichtbar geworden ist. Was von der Mehrheit des Verfassungsrates als «Märit» erlebt wird – Imobersteg nennt die Verhandlungen einen «Pferdemarkt»<sup>5</sup> – macht sich aus der Sicht des Oberlandes wie ein Manöver zur Bestechung oder als ein Erpressungsversuch aus.

Von sämtlichen Abgeordneten des Oberlandes wird die Aufnahme materieller Fragen in die Verfassung weiterhin *grundsätzlich bekämpft*. Und es ist die bittere Klage zu hören, dass man sich im Oberland nicht mit so grossem Eifer an der Revisionsbewegung beteiligt haben würde, wenn man eine Ahnung davon gehabt hätte, dass der *politische Idealismus* letztlich bloss als Vorspann zur Verwirklichung *materieller Forderungen*

<sup>1</sup> Verhandlungen vom 21. III. bis 8. V. 1846 und 14. V. bis 15. V. 1846.

<sup>2</sup> StAB Journal Schneider 22b, 132–133. <sup>3</sup> StAB Journal Schneider 22b, 136.

<sup>4</sup> KA TVR 1846 74–81 (24.–27. VI. 1846). <sup>5</sup> KA TVR 1846 78, 5–7.

gen missbraucht werden würde<sup>1</sup>. Huggler: «Ich werde mich jederzeit dem Mehrheitswillen des Volkes unterziehen, wenn es sich um politische Fragen handelt; aber ich anerkenne diese Mehrheit nicht, wenn es sich um Geldsachen, wenn es sich um Mein und Dein handelt<sup>1</sup>.» Von oberländischer Seite werden wie in der Vorberatungskommission wieder *Anträge* gestellt, bloss die grundsätzlichen Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, dass die Last aus Zentralisation des Armenwesens und der Liquidation der Feudallasten auf gerechte und billige Weise verteilt werden solle, die Lösung von Einzelfragen jedoch der Gesetzgebung zu übertragen<sup>2</sup>. Und zwar aus doppelter Begründung: einmal weil die Verfassung nicht der gehörige Ort für Ausführungsbestimmungen sei, und dann auch, weil die genaue Ausarbeitung eine sachliche Angelegenheit und deshalb nicht Aufgabe des Verfassungsrates sei. Michel fragt den Rat, ob mit der Regelung materieller Fragen nicht das Mandat des Verfassungsrates überschritten werde. Seiner wie Hugglers Meinung bleibt die Gefolgschaft versagt.

Die *Notwendigkeit* einer Finanzreform und einer Lösung der Armenfrage wird von keinem Oberländer bestritten, einzig die Art ihrer *Verwirklichung*<sup>3</sup>.

*Feudallasten*. Die oberländischen Verfassungsräte verstehen die Feudallasten als eine Schuld und nicht als eine Steuer; das «Rechtsgefühl» werde verletzt, wolle man diese Schuld mit dem «nassen Finger» auswischen<sup>4</sup>. Denn dies sei eine Ungerechtigkeit gegenüber jenen, die ihre «Schuld» abgelöst, das heisst abbezahlt hätten<sup>5</sup>. Gegen eine «billige Ausgleichung» (Rieder) dieser Lasten und eine spätere Abschaffung stellt sich niemand aus dem Oberland, doch nicht als ein unentgeltliches Geschenk, «Durchwischen» (Michel), sondern in Form eines tragbaren Loskaufs: «Eine Erleichterung ist ganz etwas Anderes, als die Aufhebung» (Michel)<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> KA TVR 1846 78, 5–7 (Imobersteg). – KA TVR 1846 80, 1–4, 6, 8 (Michel, Karlen, Huggler).

<sup>2</sup> KA TVR 1846 75, 13–14 (Seiler); 80, 1–4 (Michel).

<sup>3</sup> KA TVR 1846 74, 10–11, 15 (Rieder, Schläppi); 75 (Seiler). – KA TVR 1846 77, 8–9 (Klopfenstein). – KA TVR 1846 78, 1–2, 5–7 (Zumwald, Imobersteg). – KA TVR 1846 80, 1–4, 6, 7–8 (Michel, Karlen, Immer).

<sup>4</sup> KA TVR 1846 77, 8 (Klopfenstein). <sup>5</sup> KA TVR 1846 74.

Seiler weist mit einem drastischen Beispiel auf die Konsequenz, welche eine Liquidation durch Streichung nach sich ziehen könnte: weil von diesem *Geschenk des Staates* für sein Amt Interlaken wenig abfalle, könne er als Ausgleich ein *anderes Geschenk* vom Staate fordern, zum Beispiel sämtlichen Wald zu Besitz des Amtes oder eine befristete Befreiung von Staatssteuern. Beides sei letztlich das gleiche, nämlich ein *Geschenk* aus dem Besitz des *Staates* an einen *Teil* der Bevölkerung<sup>1</sup>.

*Armenwesen.* Die Notwendigkeit eines Lastenausgleichs im Armenwesen wird von oberländischer Seite nicht im mindesten in Zweifel gezogen, die Lösung dieses Problems stets als «eine allgemeine Sache» (Michel) anerkannt und darauf gedrungen, dass der Staat hier helfend eingreifen müsse. Doch nicht durch eine generelle Übernahme der Armenfürsorge – dafür fehle allein schon das Geld, und die Massnahme könne «mit der Erschöpfung beinahe unseres gesamten Staatsvermögens endigen»<sup>2</sup> –, sondern durch Einrichtung von Armenanstalten, Erziehungsheimen oder Gewerbeschulen und namentlich durch Beschaffung von Arbeit. Alles mit dem Ziel, die *Ursachen* der Armut zu besiegen.<sup>3</sup> Allen jenen Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die Armenlast nicht tragen können, das heisst, wo eine unverhältnismässig grosse Belastung für die Bevölkerung entstünde, solle der Staat die fehlenden Beträge zustecken, welche durch eine allgemeine staatliche Armensteuer aufzubringen wären<sup>4</sup>. Grundsätzlich solle jedoch der Staat nicht überlassen und an der gemeindeweisen Armenversorgung festgehalten werden, und zwar aus staatspolitischen wie aus ökonomischen Gründen: Bhend hält es «für viel besser, die Armen in einer gewissen Abhängigkeit von den Gemeinden bleiben zu lassen: Der Gemeindegeist würde durch die Zentralisation ganz gestört<sup>5</sup>.»

Immer befürchtet eine Zunahme der Zahl der Armen, sobald der anonyme Staat und nicht mehr die vertraute Gemeinschaft der Gemeinde die

<sup>1</sup> KA TVR 1846 75, 13–14. <sup>2</sup> KA TVR 1846 78, 5–7 (Imobersteg).

<sup>3</sup> KA TVR 1846 74, 10 (Rieder); 75 (Seiler); 77, 8–9 (Klopfenstein). – KA TVR 1846 78, 1–2, 5–7 (Zumwald, Imobersteg).

<sup>4</sup> KA TVR 1846 75, 80 (Seiler, Michel).

<sup>5</sup> KA TVR 1846 80, 10.

Unterstützungsgelder bereitstellen müsse. Er prophezeiht eine Steigerung der Begehrlichkeit, die es zu umgehen gelte<sup>1</sup>.

### *Der Fehdehandschuh*

Die Auseinandersetzung nimmt gehässige Formen an, nachdem Fürsprech Sury dem Oberland vorwirft, dass der Staat durch den Transport von Salz ins Oberland einen finanziellen Verlust erleide. Ein Punkt, der auch sachlich nicht richtig ist, indem der Staat an jedem Pfund Salz – nach Abzug der Transportkosten –, das vom Oberland verbraucht wird, 3 Rappen verdient<sup>2</sup>. Unverzüglich erfolgt die Replik der oberländischen Verfassungsräte, die sich dagegen wehren, dass «man mit einigen theatralischen Gestikulationen einem ganzen Landestheil seine Bedeutung so absprechen will»<sup>3</sup>. Gleichzeitig bricht das alte *Gefühl der Vernachlässigung* durch, und der Anklage, bloss aus Neid und materieller Missgunst Finanzreform und Zentralisation des Armenwesens zu bekämpfen, folgt die Gegenklage aus dem Oberland, man sei «im Verhältnis zu anderen Landestheilen [...] sehr stiefmütterlich behandelt» worden<sup>4</sup>. Von Seiler wird auf die tiefe Enttäuschung verwiesen, die man auf oberländischer Seite empfinde, nachdem alle *politischen Wünsche* des Oberlandes verworfen worden seien<sup>5</sup>:

«Wie verhält es sich aber mit dem Oberland? ist dasselbe auch durch materielle Gründe bewogen worden, an der Bewegung Anteil zu nehmen? nein, meine Herren, die Beweggründe im Oberlande waren rein politischer Natur; das Oberland wollte Verbesserungen, die den ganzen Kanton beschlagen, sie sahen nicht auf ihren speziellen Vortheil, sondern auf den des ganzen Kantons. Nun frage ich, hat man uns in dieser Beziehung nur einigermaßen entsprochen? Hat man den Wünschen des Oberlandes in politischer Beziehung Rechnung getragen? Hat man nicht vielmehr bei allen Gelegenheiten alles Volksthümliche den Bach hinuntergeschickt und wenig von dem behalten, was man in Aussicht gestellt hat? [...]»

<sup>1</sup> KA TVR 1846 80, 7–8. <sup>2</sup> KA TVR 1846 74, 81.

<sup>3</sup> KA TVR 1846 74, 10 (Huggler 24. VI. 1846).

<sup>4</sup> KA TVR 1846 74, 15 (Schläppi). – KA TVR 1846 77, 8–9 (Klopfenstein).

<sup>5</sup> KA TVR 1846 75, 13–14

Hat man unseren politischen Wünschen entsprochen? Hat man uns dadurch entsprochen, daß die Abberufung der Beamten aufgestellt, das Veto verworfen worden ist? Hat man uns etwa entsprochen durch die direkte Wahl der Bezirksbeamten, oder hat man nicht vielmehr ein Mittelding aufgestellt, welches weder dem einen noch dem andern System entspricht? Hat man uns etwa im Gerichtswesen entsprochen? Kommen wir nicht vielmehr in das alte Geleise zurück? [...]

Ich frage Sie, meine Herren, sind wir hier, um den Staatsschatz auszubeuten, und mit einander darüber zu berathen, welcher Landestheil davon den größeren Theil erhalten soll? Nein, meine Herren, dafür sind wir nicht da, sondern wir sollen eine Verfassung machen, und dieß allein ist unsere Aufgabe; geben wir uns mit etwas anderem ab, so überschreiten wir unser Mandat, namentlich wenn wir uns auf solche Weise mit Geldverhältnissen abgeben. Nun erkläre ich hier, meine Herren, daß wenn eine in politischer Beziehung freisinnige Verfassung in Aussicht stünde, wir in materieller Beziehung auch geneigt wären, uns mit andern Landesgegenden möglichst zu vereinigen, aber wenn man uns den Handschuh darwirft, so werfen wir ihn auch dar.»

Seiler und Michel stellen im Namen des Oberlandes den Antrag, die Frage der Finanzreform nicht im Verfassungsrat zu beraten und nicht in der Verfassung zu verankern, sondern bloss den Grundsatz eines Ausgleichs aufzunehmen und dessen Ausführung der Gesetzgebung zu übertragen<sup>1</sup>.

In seiner Funktion als Berichterstatter bekämpft Stämpfli diesen oberländischen Antrag, der in der Abstimmung denn auch unterliegt. Daraufhin verlassen Michel, Seiler und Gusset den Verfassungsrat (27. Juni)<sup>2</sup>.

In der folgenden Sitzung erreicht die Auseinandersetzung ihren Höhepunkt mit dem Votum von Schläppi<sup>3</sup>, der das Bild des ehemaligen Kantons im Oberland zeichnet:

«Ich warne inständig, das Oberland nicht zu beeinträchtigen in seinen Rechten und Nutzungen. Ich liebe das gemeinsame Vaterland sehr, es ist ein schöner Kanton Bern. Unter diesen gegenwärtigen Verhältnissen ergreift mich die Wehmuth, und die im Verfassungsrathe hie und da auf-

<sup>1</sup> KA TVR 1846 75, 13–14 (Seiler). – KA TVR 1846 80, 1–5 (Michel).

<sup>2</sup> KA TVR 1846 81, 1–12. <sup>3</sup> KA TVR 1846 82, 20–21.

tauchende Abneigung gegen das Oberland schmerzt mich. Ich eröffne, daß, so oft das Oberland angegriffen wird, es sich jedesmal erinnert, daß es einst einen Kanton Oberland gegeben hat. Ich warne noch einmal vor Zersplitterung und schädlicher Anfeindung.»

So sehr ist an diesem 29. Juni die Situation im Verfassungsrat zerfahren, dass sich das Amt Interlaken offen von der Verfassungsarbeit abwendet. Nach seiner Rede verlässt auch Schläppi den Rat, Bhend wird sich dem Boykott ebenso anschliessen, so dass bis zum 10. Juli von den sechs Verfassungsräten aus Interlaken bloss noch Weyermann im Verfassungsrat verbleibt.

Am 30. Juni reichen die ausgetretenen Verfassungsräte von Interlaken eine «Erklärung und Protestation» ein, worin nochmals alle Aspekte ihrer Haltung dargelegt sind<sup>1</sup>:

- Teilnahme an der Verfassungsarbeit einzig aus politischen Absichten;
- Enttäuschung darüber, dass die Verfassung zu materieller Begünstigung statt zum Ausbau in «freisinniger» Richtung verwendet werde;
- Ablehnung des Vorgehens, Einzelbestimmungen über materielle Fragen in der Verfassung zu verankern.

Die Glaubwürdigkeit der Motive dieser Protestation ist auf dem Hintergrund der bisherigen Haltung des Oberlandes im Verfassungsrat nicht abzustreiten.

«Erklärung und Protestation für die unterzeichneten Verfassungsräte des Oberlandes an den Tit. Verfassungsrath der Republik Bern.

Tit.!

Ohne irgend einige Nebenabsichten, weder durch lokale noch durch persönliche Interessen geleitet, sondern bloß in der Hoffnung, daß den Rechten des Volkes durch eine totale Revision der bestehenden Staatsverfassung, vorgenommen durch einen direkt vom souverainen Volke ausgehenden Verfassungsrath, endlich behörige Rechnung werde getragen werden, haben die Unterzeichneten zu der dem Bernervolke zur Ehre gereichenden Bewegung gegen das stabile oder reaktionäre Regierungssystem, mit Freuden das Ihrige beigetragen, und als Folge dessen

<sup>1</sup> KA TVR 1846 87, 1-2 (4. VII. 1846).

denn auch dem Rufe ihrer Mitbürger folgend, ihre Mandate als Verfassungsräthe angenommen.

Weder der Entwurf der Redaktions- und der 27er Kommission, noch auch derjenige des Verfassungsrathes selbst, insoweit derselbe bereits behandelt ist, scheinen aber den Unterzeichneten geeignet und genügend, um dem Wunsche derjenigen Bevölkerung, die sie zu ihrer Stelle berufen, zu entsprechen; sondern sie glauben im Gegentheil, man wolle zu sehr von den Hauptgrundsätzen einer demokratisch repräsentativen Verfassung abweichen, und die Kraft und die Unabhängigkeit der Behörden und Beamten gegenüber dem Volke nur zu stark garantieren, und dadurch die vorzüglichsten Rechte eines politisch und moralisch gebildeten Volkes, – wie dasjenige des Kantons Bern – in allzu enge Schranken weisen.

Obschon nicht zu verkennen ist, daß manches gute und freisinnige Prinzip darin aufgenommen und garantirt ist, und ferner zu wünschende Verbesserungen im Staatswesen mit Bestimmtheit in Aussicht stellt.

Überdiess dennoch, scheinen einzelne Gegenden und Kantonstheile diese politische Vorwärtsbewegung dahin benutzen zu wollen, um daraus bedeutende finanzielle Vortheile zu ziehen, auf Unkosten anderer die Einkünfte des Staates in einem höchst fühlbaren Grade zu schmälern, und dagegen die Ausgaben in einem eben auch nicht geringeren Maße zu vermehren; was offenbar den Ruin des schönen bernerschen Staats- schatzes, und die Einführung von direkten Steuern zur Folge haben muß.

Die Unterzeichneten [...] bleiben ihrem Grundsatze und ihren Ansichten getreu, daß eine loyale Verfassungsrevision nicht zu finanziellen Begünstigungen benutzt werden sollte; von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glauben sie denn auch, mit vollem Recht behaupten zu können, es hätte die gewünschte Zehntliquidation, wie die wichtige Frage über größere Beteiligung bei dem Armenwesen von Seite des Staates, in der Verfassung nicht speziell, sondern bloß prinzipiell festgestellt und erledigt werden sollen. [...]

[Der Austritt aus dem Verfassungsrat werde solange dauern] bis sie ihre Mandataren von jener hochwichtigen Angelegenheit schriftlich in Kenntnis gesetzt, und deren Ansichten darüber einvernommen haben werden.

Niemand bedauert mehr, als die Unterzeichneten, einen solchen Schritt in einem Momente thun zu müssen, wo die ganze freisinnige Schweiz der Einigkeit und Thatkraft des Kantons Bern so bedürftig ist; wo namentlich sich eine Menge solcher politischer Verhältnisse im engern und weitern Vaterlande je mehr und mehr auf eine Weise gestalten, daß jeder wohldenkende Patriot sich mit Wärme und Hingebung für das Wohl der freien Eidgenossenschaft aufopfern soll; und dennoch sahen sich die Unterzeichneten gezwungen, Namens ihrer Gegend gegen jene Beschlüsse und deren nachtheiligen Folgen andurch auf's feierlichste zu protestieren; hingegen legen sie zugleich auch die heilige Versicherung ab, daß sie jeder Zeit bereit sein werden, das Vaterland gegen innere und äußere Feinde mit Nachdruck und Entschiedenheit schützen und vertheidigen zu helfen.

Interlaken, den 30. Juni 1846

Hochachtungsvoll

Sig. Js. Michel, Großrath,  
Schläppi, Großrath,  
F. Seiler, Großrath,  
Gusset, Großrath.»

In der Auseinandersetzung über diese Protestation<sup>1</sup> zeigt sich mit überraschender Deutlichkeit, dass das Unbehagen, welches durch den Austritt der fünf Verfassungsräte aus Interlaken ausgedrückt wird, der *Meinung des ganzen Oberlandes* entspricht, unterstützen doch alle anwesenden Verfassungsräte aus dem Oberland Absicht und Umfang der Protestation, wenn auch einige an der gewählten Form einigen Anstoss nehmen. In beschwörenden Worten wird versichert, dass die Aufregung im ganzen Oberland gross sei und deshalb jede weitere «Bitterkeit und Trennung»<sup>1</sup> verhindert werden müsse. Alle oberländischen Redner betonen die Notwendigkeit, die entstandene Spaltung zwischen Oberland und Verfassungsrat durch eine niederzusetzende Kommission überbrücken zu lassen.

In der Abstimmung wird dies beschlossen – das Gespenst von Schläppis Anspielung ist unverkennbar entscheidend – und der Protest aus Interlaken der Vorberatungskommission überwiesen. Stämpfli und

<sup>1</sup> KA TVR 1846 87, 1–6 (4. VII. 1846).

Ochsenbein erleiden eine Niederlage mit ihren Anträgen, den Protest zu den Akten zu legen und darüber hinweg und zur Tagesordnung zu schreiten<sup>1</sup>.

Es ist nicht unwesentlich, dass der Protest nicht als Druckmittel zu Erlangung irgendeines materiellen Ausgleichs verwendet und die Dauer der Absenz vom Verfassungsrat nicht von einer Forderung abhängig gemacht wird. Die Abwesenheit soll den ausgetretenen Verfassungsräten dazu dienen, die Bevölkerung über die materiellen Fragen ins Bild zu setzen «und deren Ansichten darüber» einzuholen.

Dabei ist die lokale politische Konstellation im Amt Interlaken mit im Spiel: hier hatten sich bei der Abstimmung vom 1. Februar 1846 die Gegenden von Grindelwald, Habkern und Ringgenberg durch auffallend hohe Anteile Ja-Stimmen als Zentren der konservativen Partei erwiesen. Der Misserfolg in der Verfassungsarbeit wird nun von konservativer Seite ausgenützt und der Bevölkerung verdeutet<sup>2</sup>, dass sich nun erweise, wie doch von Anfang an alles um materielle Fragen zu tun gewesen sei und nicht um die «volksthümliche Verfassung». Die Abgeordneten aus dem radikalen Bödeli geraten dadurch in einen fatalen Kreis doppelter Gegnerschaft gegenüber der Mehrheit im Verfassungsrat und den «Conservativen» im eigenen Amt<sup>2</sup>.

### *Die Vorschläge der Vorberatungskommission*

In der Sitzung vom 10. Juli – die ausgetretenen Oberländer sind erstmals seit dem 27. Juni wieder anwesend – berichtet die Vorberatungskommission im Verfassungsrat über das Ergebnis ihrer Beratungen zur Protestation der Oberländer<sup>3</sup>. Ihr Sprecher, Dr. J. R. Schneider, legt *neue Fassungen* der §§ 84 und 85 vor, welche bedeutende Änderungen im Vergleich mit dem ursprünglichen Entwurf vom Mai enthalten und auf der Ansicht gründen, «daß sich die obschwebende wichtige Frage auf keine andere Weise lösen läßt, als auf dem Wege der Transaktion<sup>3</sup>».

In § 84 des Entwurfes vom Mai war in bezug auf das *Armenwesen* «die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen» aufgehoben und «die

<sup>1</sup> KA TVR 1846 87, 1–6 (4. VII. 1846). <sup>2</sup> StAB Journal Schneider 22b, 136.

<sup>3</sup> KA TVR 1846 91 (10. VII. 1846).

Sorge für die arbeitsunfähigen Armen» dem Staat überbunden worden<sup>1</sup>. Der Antrag der Vorberatungskommission (§ 85 I) übernimmt die grund-sätzliche Aufhebung der Unterstützungspflicht der Gemeinden für ihre Armen sowie die Hilfspflicht des Staates aus dem Entwurf vom Mai, neu kommt der Zusatz hinzu: «die allmählige Durchführung dieses Grund-satzes aber solle Sache der Gesetzgebung sein»<sup>2</sup>. Damit wird ein wesent-liches Postulat der oberländischen Verfassungsräte erfüllt, die stets be-teuert hatten, die Armenfürsorge lastenmässig gleichmässig verteilen zu wollen, ihre Durchführung jedoch der Gesetzgebung zu überlassen.

Auch in der Frage der *Feudallasten-Ablösung* wird von der Vorbe-ratungskommission der oberländischen Haltung weitgehend Rechnung getragen. Im Entwurf vom Mai war festgesetzt worden (§ 84, Absatz 2): «Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind aufgehoben»<sup>1</sup>.

Von der Kommission wird die oberländische Formel vom «nassen Fin-ger»<sup>3</sup> anerkannt, und es sollen nun die Feudallasten (§ 85 II) nicht mehr generell «aufgehoben» sein, sondern «abgelöst werden»<sup>4</sup>. Damit dringt auch hier die Ansicht des Oberlandes durch.

Die Anträge der Kommission gehen jedoch noch weiter: das Oberland erhält Bezugsrechte auf fünf Millionen Franken als «ausschließliche Ver-günstigung» aus den Mitteln einer neu errichteten Hypothekarbank zur Schuldentilgung zugesprochen (§ 85 V)<sup>5</sup>.

### *Sympathie für das Oberland*

Eine unerwartete Wendung nimmt die Auseinandersetzung, die im Verfassungsrat am 10. und 11. Juli nach Bekanntgabe der von der Vorbe-ratungskommission neu erarbeiteten Fassung des § 85 einsetzt: statt des Feilschens zeigt sich Einigung und bis zum Schluss ein moralischer und politischer Erfolg des Oberlandes.

Zu diesem Ausgang in Einigung und Versöhnung trägt der Bericht-erstatter der Vorberatungskommission, Dr. J. R. Schneider, nicht wenig

<sup>1</sup> KA TVR 1846 43, 7. <sup>2</sup> KA TVR 1846 91, 12–13.

<sup>3</sup> KA TVR 1846 37, 38, 78, 80. <sup>4</sup> KA TVR 1846 91, 12–14.

<sup>5</sup> Vgl.: KA TVR 1846 38, 77, 78.

bei; doch ist es ebenso auch ein Verdienst des Oberlandes selbst, und der entscheidende Anstoss hiezu bildet die tolerante Haltung, welche von den beiden Sprechern des Oberlandes, Michel und Schläppi, vorgetragen wird, was eine Welle der Sympathie für das Oberland auslöst.

Michel begründet die Rückkehr der Abgeordneten aus Interlaken in den Verfassungsrat mit der Überlegung, «daß wir nicht gegen den Strom schwimmen können, und daß wir uns also der Mehrheit unterziehen müssen»<sup>1</sup>. Und Schläppi erklärt: «Wir müssen uns verbrüdernd vereinigen, und Eine Nation, Ein Volk bilden. Jedesmal, wenn ein Staat aus seinen alten Formen herausgerissen wird, muß irgend ein Landestheil in der Klemme bleiben und darunter leiden. Das ist ganz gewiß. Daher muß jeder ein Opfer bringen»<sup>1</sup>.

So findet sich am 10. Juli das Oberland durch Michel und Schläppi bereit, die Hand zur Versöhnung zu bieten und zur Rettung des politischen Unternehmens ein materielles Opfer zu bringen. Das Einlenken des Oberlandes wird sichtlich als Erleichterung empfunden, war doch durch den Auszug der Verfassungsräte aus Interlaken klar geworden, dass in der momentanen Situation eine Lösung der materiellen Fragen an der Meinung des Oberlandes vorbei unmöglich war; zudem hatten Schläppis Andeutungen vom Kanton Oberland schwer über den Verhandlungen gelastet.

Die von der Kommission in § 85 vorgelegten neuen Lösungen für Armenwesen und Feudallasten werden vom Verfassungsrat gebilligt. Es wird einzig noch die Ablösungssumme für Feudallasten ermässigt, doch bleibt es grundsätzlich bei Ablösung, und von Streichen mit dem «nassen Finger» spricht niemand mehr.

Die das Oberland begünstigende Hypothekarbank findet im Verfassungsrat vom Moment an keine Gegner mehr, wo auf die *politische Spitze* dieser Einrichtung verwiesen wird: «Bekanntlich ist das Oberland sehr verschuldet, und zwar durch Gültbriefe u. s. w., die größtentheils im vorigen Jahrhundert stipuliert wurden, wo das Oberland noch das Schoßkind war des bernischen Patriziats; gerade diesen Leuten sind wir von daher im großen Maße verschuldet. Auch in politischer Beziehung ist es sehr wich-

<sup>1</sup> KA TVR 1846 92.

tig, daß unser Landestheil von diesen Gläubigern einmal befreit werde. [Die zu errichtende] Schuldentilgungsbank [werde es ermöglichen,] daß unsere politischen Gegner, denen wir gerade so sehr verschuldet sind, jetzt unser Land doch nicht allzusehr bedrängen und ruinieren können<sup>1</sup>.»

Dieses politische Argument für einen materiellen Vorteil lässt die oberländischen Verfassungsräte ihre vorherigen Einwände gegen die Verankerung materieller Fragen in der Verfassung vergessen, und im übrigen Verfassungsrat zeigt man sich erleichtert und froh, endlich eine Formel des Vergleichs gefunden zu haben. In der Diskussion wird dem oberländischen Begehr auf Streichung des Wortes «Vergünstigung» sowie auf Festsetzung eines Minimalbetrages der im Oberland anzulegenden Summe von drei Millionen Franken entsprochen.

In der Schlussabstimmung findet der § 85 eine zustimmende Mehrheit<sup>2</sup>, der «Märit» ist beendet.

<sup>1</sup> KA TVR 1846 92, 6–7 (Michel 10. Juli 1846). – Vgl.: A Dipl Dep 53, 455, 459 (9. IV. 1845).

<sup>2</sup> KA TVR 1846 93 (11. VII. 1846).